

Verbaus-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Gewerken

Ausgabe wöchentlich am Sonnabend
Bezugspreis: vierteljährlich 2,10 Mark, unter Kreuzband 2,70 Mark
Eingetragen in die Postzeitungsliste

Betreiber u. verantwortl. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin S. 27, Schlesische Straße 6
Druck: Bernhard's Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SBB. 68

Abonnementspreis:
die sechzehnseitige Kolonieheft 10 Pfennig, für Mitglieder 8 Pfennig
Schluß für Interesse: Sonntag früh 8 Uhr.

Unser Verband im Jahre 1912.

II. Betriebsgruppen.

Die Scheumander Zahlstellen, der Hauptverwaltung über ihre lokalen Finanzen Bericht zu erstatten, scheint ja nun glücklich überwunden zu sein. Es handelt sich für die Hauptverwaltung bei Einforderung der Berichte über die Lokalfassen lediglich darum, das Finanzgebaren des ganzen Verbandes festzustellen, denn auch die Lokalbeiträge dienen den Zwecken der Organisation; es sind Leistungen der Mitglieder einerseits und Leistungen der Lokalfasse andererseits, und um die Feststellung dieser Leistungen handelt es sich ja. Diese tatsächlichen Leistungen würden nicht zur Geltung kommen, wenn über sie nicht berichtet würde, und durch ihre Feststellung wird das Gesamtergebnis erheblich beeinflußt. Die Lokalfassen hatten im Jahre 1912:

Einnahmen aus Beiträgen	187 713,43 M.
Sonstige Einnahmen	55 993,11 "
Einnahmen insgesamt	243 706,54 M.
Ausgaben insgesamt	174 432,01 "
Davon für Unterstützungen	51 820,88 "
Vermögensbestand Ende 1912	320 321,69 M.
Demnach stellen sich die Einnahmen, Ausgaben, Unterstützungen und das Vermögen im Gesamtbetrieb a. d. folgendermaßen:	
Einnahmen der Hauptkasse	1 218 007,62 M.
Lokalfassen	243 706,54 "
Gesamteinnahmen	1 461 714,16 M.
Ausgaben der Hauptkasse	931 716,03 "
Lokalfassen	174 432,01 "
Gesamtausgaben	1 106 148,04 M.
Unterstützungen der Hauptkasse	428 170,24 M.
Lokalfassen	51 820,88 "
Unterstützung insgesamt	479 991,12 M.
Vermögen der Hauptkasse	1 456 606,49 "
Lokalfassen	320 321,69 "
Vermögen insgesamt	1 778 928,18 M.

Als Unterstützung sind die Unterkosten der Lohnbewegungen, die in der Hauptkasse die Summe von 271,91 M. erreichen und eigentlich auch Unterstützungen sind, nicht gerechnet.

Das Vermögen des Gesamtverbandes aber beläuft sich mit Einschluß der Lokalfassen am Jahresende auf

1 778 928,18 M. oder pro Mitglied 35,06 M.

nach der Mitgliederzahl am Jahresende 1912.

Lohnbewegungen, Differenzen, Streiks und Aussperrungen.

Die im Jahre 1912 geführten Angriffs- und Abwehrbewegungen und Kämpfe und auch die daran beteiligten Personen erreichen nicht die Zahlen vom Jahre 1911, sie stehen aber auch nur um weniges zurück. Das Jahr 1911 hatte 418 Angriffsbewegungen in 713 Betrieben mit 17 027 beteiligten Personen; 554 Abwehrbewegungen in 365 Betrieben mit 13 397 beschäftigten und 5411 beteiligten Personen; 103 Streiks und Aussperrungen in 130 Betrieben mit 3319 beteiligten Personen.

Die Ziffern des Jahres 1912 sind folgende:

Es fanden statt Angriffsbewegungen 377 in 649 Betrieben mit 13 464 beteiligten Personen. Ihre Erledigung fanden ohne Streik 326 Bewegungen in 276 Orten und 583 Betrieben mit 12 454 beteiligten Personen, und zwar 218 mit vollem und 108 Bewegungen mit teilweise Erfolg; mit Streik endeten 51 Bewegungen in 50 Orten und 66 Betrieben mit 846 beteiligten Personen, davon hatten 22 Bewegungen volllen Erfolg, 16 teilweise Erfolg und 13 waren erfolglos. Das Resultat der gesamten Angriffsbewegungen war: 240 mit vollem, 124 mit teilweise Erfolg und 13 erfolglos. Zu dem Zahlberichtsumfang das Resultat wohl bestreiten. Auf

die einzelnen Betriebsgruppen verteilen sich die erledigten Angriffsbewegungen wie folgt:

	Be- wegungen	in Beteiligte Personen	beteiligte Personen
Brauereien	211	403	10 150
Malzfabriken	35	46	650
Niederlagen, Seltersfabriken	45	71	899
Brennereien, Hefefabriken	21	40	747
Mühlen	61	85	1 414
Andere Betriebe	4	4	104
Zusammen	377	649	13 464

Der Ausgang dieser Bewegungen war nach Betriebsgruppen:

	voller Erfolg	teilweise Erfolg	erfolglos
Brauereien	142	62	7
Malzfabriken	28	6	1
Niederlagen, Seltersfabriken	26	19	—
Brennereien, Hefefabriken	16	4	1
Mühlen	26	31	4
Andere Betriebe	2	2	—
Zusammen	240	124	13

Erledigt wurden diese Bewegungen in den Betriebsgruppen:

	ohne Streik	mit Streik
Brauereien	186	25
Malzfabriken	27	8
Niederlagen, Seltersfabriken	42	3
Brennereien, Hefefabriken	19	2
Mühlen	48	13
anderen Betrieben	4	—
Zusammen	326	51

Unter den hier aufgeführten 51 Angriffsstreiks sind 3 im Vorjahr erledigte, deren Erfolg aber erst im Berichtsjahr in die Erhebung traten. Für das Jahr 1912 kommen somit tatsächlich nur 48 Angriffstreiks in Betracht.

Über die Abwehrbewegungen unterrichten folgende Zahlen. Es fanden Abwehrbewegungen statt:

	Be- wegungen	in beteiligte Personen	beteiligte Personen
ohne Streik	378	297	11 104
mit Streik	24	23	1 000
Zusammen	402	320	12 104

	erfolgreich	teilweise erfolgreich	ohne Erfolg
ohne Streik	259	60	59
mit Streik	18	3	2
Zusammen	277	63	61

Streiks und Aussperrungen hatte der Verband im Jahre 1912 insgesamt 75 zu verzeichnen. Von diesen waren 48 Angriffstreiks, 24 Abwehrstreiks und 3 Aussperrungen. Die Angriffstreiks erledigten sich auf 62 Betriebe mit 1084 Beschäftigten und 846 beteiligten Personen, die Abwehrstreiks auf 23 Betriebe mit 1000 Beschäftigten und 635 beteiligten Personen, die Aussperrungen auf 3 Betriebe mit 238 Beschäftigten und 84 beteiligten Personen. Somit betrug die Zahl der an den Kämpfen beteiligten Personen 1563. Am Jahresende waren unerledigt 1 Angriffstreik und 1 Abwehrstreik.

Die Ursachen der erledigten Kämpfe waren: bei den Angriffskämpfen in 7 Fällen Lohn erhöhung, in 40 Fällen Lohnherabholung und Arbeitszeitverkürzung; bei den Abwehrkämpfen in 7 Fällen Maßregelung, in 3 Fällen Lohnreduzierungen in 1 Fall Arbeitszeitverlängerung, in 12 Fällen andere Ursachen; bei den Aussperrungen in 2 Fällen die Folge gesetzter Arbeitszeitverkürzung, in 1 Fall Verlangen des Ausstriktes aus der Organisation.

Das Resultat der erledigten Kämpfe war:

	Angriffstreiks	Abwehrstreiks	Aussperrungen
	Be- wegung	Be- wegung	Be- wegung
erfolgreich	22	388	18
teilw. erfolgreich	15	331	3
ohne Erfolg	10	137	2
Zusammen	47	856	23

Vollstücksorge.

Auf mehrere an uns gerichtete Anfragen bezüglich des Zeitpunkts der eventuell zu erwartenden Genehmigung der Vollstücksorge bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntnis:

Der Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsplan, die Tarife, Versicherungsbedingungen und ein Entwurf zu einem Organisationsplan sind nach der am 16. Dezember v. J. erfolgten Gründung der Volksfürsorge am 18. Dezember beim Kaiserlichen Amt für Versicherung eingereicht worden. Schon am 9. Januar d. J. fand in Berlin zwölf Betretern der Volksfürsorge und dem Kaiserlichen Amt eine Konferenz statt, in welcher das gesamte Material einer eingehenden Prüfung unterzogen wurde. Wenn man erträgt, daß zwischen dem 18. Dezember und dem 9. Januar die Weihnachts- und Neujahrsszeit liegt, so muß anerkannt werden, daß eine schnellere Prüfung der gesamten Vorfälle in juristischer, verjährungsrechtlicher und mathematischer Hinsicht wohl nicht zu erwarten war. Ausgabe des Kaiserlichen Amtes ist nicht darauf zu achten, daß bei einer neu gegründeten Versicherungsgesellschaft die Interessen der Versicherten gewahrt werden, sondern auch die Grundlagen der Gesellschaft einer genauen Prüfung zu unterziehen.

Die nach dieser Richtung vom Kaiserlichen Amt für Versicherung gegen unsere Versicherungsbedingungen und Tarife geltend gemachten Bedenken hat der Vorstand der Volksfürsorge als berechtigt anerkannt und beschlossen, ihnen Rechnung zu tragen. Das gleiche war der Fall bezüglich der gewünschten Ergänzungen zum Geschäftsplan.

Vorstand und Amtsrat beauftragten daraufhin den für die Volksfürsorge tätigen Mathematiker, die notwendigen Arbeiten auszuführen. Nach den von Vorstand und Amtsrat getroffenen Beschlüssen waren nicht nur die erforderlichen Abänderungen, Ergänzungen und Erklärungen auszuarbeiten, sondern ein von uns zurückspringender Tarif auf völlig neuer Grundlage zu schaffen. Derartige mathematische Arbeiten mit den dazugehörigen Unterlagen bezüglich der Berechnung der Prämienreserven für jedes Entwicklungsalter, für die verschiedene Dauer der Versicherungen und Höhe der Beitragssummen müssen auf das sorgfältigste und genaueste ausgeführt werden und erfordern weit mehr Zeit, als in Laienkreisen angenommen wird.

Nach Beendigung der notwendigen mathematischen Arbeiten ist dem Kaiserlichen Amt am 3. März d. J. erneut das gehänte Material zur Prüfung unterbreitet worden. Aus den vorstehend festgestellten Ziffern geht hervor, daß die Volksfürsorge keine Genehmigung hat, gegen das Kaiserl. Amt für Versicherung zu erheben.

Was die Frage des eventuellen Zeitpunkts der zu erledigenden Genehmigung anbetrifft, so können darüber positive Angaben noch nicht gemacht werden. Das eingereichte Material wird im Amt für Versicherung einer Prüfung unterzogen, eingehende juristische und mathematische Gutachten sind auszuarbeiten, bevor dem aus Vertretern des Kaiserlichen Amtes und aus nichtbeamten Beräten bestehenden Senat das Gejuch um Genehmigung und um Zulassung zum Geschäftsbetriebe zur endgültigen Entscheidung unterbreitet werden kann. Es ist natürlich nicht im voraus zu sagen, wann die erforderlichen Vorarbeiten im Kaiserlichen Amt für Versicherung beendet sein werden.

Ausführliche Mitteilungen über die Tarife und Versicherungsbedingungen der Volksfürsorge können erst nach ihrer erfolgten Genehmigung gemacht werden, zur Verhüting unserer Freunde im Lande glauben wir jedoch schon heute vorausblicken zu dürfen, daß gegen die von der Volksfürsorge angestrebte Reform der Volksversicherung grundsätzliche Bedenken vom Kaiserlichen Amt für Versicherung nicht geltend gemacht werden sind.

Volksfürsorge
**Gewerkschaftlich-Genossenschaftliche Versicherungs-
Gesellschaft**.

Der Vorstand.

ges.: Fr. A. I. Elm. Fr. Seiche.

Menschenvernichter im Frieden.

Die moderne Technik wird immer raffinierter und komplizierter! Zu jedem Tempo eilt sie vorwärts auf dem Wege zu ihrem unum für sich wünschenswerten Ziel der Ersatzung menschlicher Arbeitskraft durch die Maschinen! Mit dem Gang der gewerblichen Entwicklung aber geht eine andere Erscheinung Hand in Hand, das ist der von Jahr zu Jahr stärker anwachsende Verlust an Arbeitsergebnis und Leben in den modernen Produktionsstätten! Diese Tatsache ist um so verwunderlicher, als man glauben sollte, unsere glänzende Technik könnte mit Leichtigkeit in den Betrieben Vorkehrungen zum nach menschlichem Ermessens höheren Schutz der Beschäftigten treffen. Das kann sie auch, aber das Profitinteresse lässt die Bevölkerung und Anwendung aller Schutzmaßregeln im Interesse der Arbeiter nicht zu.

Bei unserer folgenden Übersicht geben wir eine Zusammenstellung der endgültigen Rechnungsergebnisse aller deutschen gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebsgenossenschaften, der Versicherungsanstalten sowie der staatlichen und kommunalen Versicherungsbehörden für die Jahre von 1886 bis einschließlich 1911. Es betrug im Zeitraum

	1886/1911
die Zahl aller Verletzten	10 799 997
der entschädigungspflichtig. Unfälle	2 244 976
tödlich Verletzen	190 662
dauernd völlig Erwerbsunfähig.	45 046
teilweise	1 095 782
vorübergehend	1 050 136

Fürsohr, eine grauenhafte Statistik! Mindestens Verkrüppelte, Arbeitsunfähige und Tote, die während eines Vierteljahrhunderts auf dem Schlachtfelde der Arbeit blieben.

Außerdem bezeichnend für den Drang unserer humanen Zeit nach Arbeiterschutz ist die Veränderung in der Ab- und Zunahme der Zahlen der entschädigungspflichtigen Unfälle, der tödlich Verletzten und dauernd, teilweise oder völlig Erwerbsunfähigen sowie der vorübergehend Erwerbsunfähigen. Folgende Aufzählung unterrichtet darüber. Es betrug im Jahre:

	1890	1905	1911
Die Zahl aller Verletzten	299 000	609 160	716 884
Die Zahl der entschädigungspflichtig. Unfälle	42 038	141 121	132 114
Die Zahl der tödlich Verletzten	6 047	8 928	9 443
Die Zahl der dauernd völlig Erwerbsunfähigen	2 708	1 487	988
Die Zahl der dauernd teilweise Erwerbsunfähigen	23 106	64 056	46 124
Die Zahl der vorübergehend Erwerbsunfähigen	10 166	66 650	75 559

Auffällig ist zunächst der absolute Rückgang der entschädigungspflichtigen Unfälle von 1905 bis 1911. Während 1890 noch über 21 Proz. aller Unfälle als entschädigungspflichtig erachtet wurden, 1905 sogar über 23 Proz., so 1911 nur noch 18,4 Proz.! Schon darin prägt sich eine starke Verantwörtung der Unfallverletzten aus! — Aber es kommt noch schöner. Die Gesamtzahl aller Unfälle ist in dem angegebenen Zeitraum um über 25 Proz. die tödlich verletzten nahmen um die Hälfte zu, aber die Anzahl

der dauernd völlig Erwerbsunfähigen ging ungewöhnlich stark, um zwei Drittel zurück! Betrug ihr Anteil an der Zahl aller Verletzten 1890 noch 1,35 Proz., so 1905 nur noch 0,24 Proz., 1911 dagegen sage und schreibe 1,90 Proz.! Ebenfalls sehr stark nahm die Zahl der dauernd teilweise Erwerbsunfähigen von 1905 bis 1911 ab. Dagegen erfuhr die Kategorie der vorübergehend Erwerbsunfähigen eine anhaltende, rapide Zunahme.

Wir diesen Erscheinungen ist nun nicht etwa bewiesen, daß die Schwere und Erwerbsbeeinträchtigung der Unfallfolgen sich gegenüber früheren Jahren verringert hätte! Nein! Etwas ganz anderes dokumentiert sich damit, nämlich die Folgen der von unseren Versicherungsbehörden im umfangreichsten Maße geübten Praxis der Rentenquetscherei! Neuerdings hat Prof. Ludwig Bernhard ja einen systematischen Leitfaden für dieses schöne Geschäft geschrieben und damit sicherlich einem längst gefühlten Scharfmacherbedürfnis abgeholfen!

Bekanntlich sind Unfälle nur dann entschädigungspflichtig, wenn sich noch 12 Wochen nach Erhalt der Verlezung erwerbsbeeinträchtigende Nachwirkungen zeigen. Damit ist der Willkür in der Sprudelparxis der Unfallversicherung Tür und Tor geöffnet. Bei der Beurteilung der dauernd, völlig Erwerbsunfähigkeit wird zum Wegleugnen der schwersten körperlichen, durch Unfall entstandenen Mängel die wunderbare Theorie von der Angewöhnung herangezogen. Die Arbeiter werden davon doppelt schwer getroffen: sie erhalten entweder gar keine oder nur eine sehr geringe Rente und müssen jahrelang in schweren seelischen Quälern und Sorgen über ihr Schicksal leben: hing doch für sie von der Gewährung oder Verjährung der Rente Sein und Nichtsein ab! — Das gleiche gilt auch von den dauernd teilweise Erwerbsunfähigen. Ja, das Fehlen ganzer Gliedmaßen soll nach der sinnlosen Angewöhnungstheorie und Praxis nur ein — Schönheitsfehler sein! — Humaner kann man die Schäffer aller modernen gesellschaftlichen Werte, alles herrschenden Reichtums und Luxus wirklich nicht behandeln!

Die Vertreter der Kapitalsinteressen sind schnell bei der Hand, um zur Entschuldigung des grausigen Vernichtens von „unabwendbaren Gefahren“ oder gar von „einem Verhältnis der Arbeiter“ zu reden. Die unabwendbaren Gefahren sind in Wirklichkeit gering. Die meisten Unfälle, die auf das Konto der Gefährlichkeit des Betriebes zu buchen wären, können durch entsprechende Schutzberechtigungen verhindert werden. Das kostet allerdings Geld, und davor scheint man zurück, es soll doch — Profit gemacht werden. Und dann das eigene Verhältnis! Fort mit der Heze bei der Arbeit und der übermäßig langen täglichen Beschäftigung, vor allem der Überzeitarbeit! Das ist die beste Unfallverhütung! Aber da hapert es! Wieder ist es das Profitinteresse, daß der Veränderung des Menschenvernichtens hindernd im Wege steht.

Hier muß durch strenge gesetzliche Maßnahmen bessernd eingegriffen werden. Die bisherigen Bestimmungen zum Schutz der Arbeiter reichen nicht aus, und zudem fehlt es an einer genügenden Überwachung und an der erforderlichen Strenge des Gesetzes gegenüber den Praktizierern der Arbeiterschutz-

gesetze. Unsere Justiz, die mit furchtbarem Härte gegen Streifländer vorgeht, ist von einer aufstreitenden Milde gegenüber Unternehmern, die aus Gewinnlust mit Arbeiterleben spielen.

Da ist es denn kein Wunder, daß die Unfälle ständig immer größer werden, von steigendem Verlusten, von unendlichem Hammer, schrecklicher Not und Leid geben.

Gewerkschaftliche Rundschau.

Nachdem unlängst die Pläne der Scharfmacher auf eine Einschränkung der Aktionsfreiheit im gewerkschaftlichen Kampfe durch die Reichstagsmehrheit abgeschlagen wurden, versucht man jetzt mit Hilfe der blindlings ergebenen Kapitalistenpresse, die öffentliche Meinung und die Regierung gegen die organisierte Arbeiterschaft in geradezu unverantwortlicher Weise mobil zu machen. Ist diese Kampfform nicht neu, so ist doch der Grad, den diese Organe zurzeit belieben, bisher noch nicht erreicht worden. Insbesondere sind die ständigen Versuche, die Gewerkschaften als politische Vereine zu erklären, in der jüngsten Zeit etwas sehr stark in den Vordergrund getreten. Das Urteil gegen die Zahlstelle Thorn des Zimmerarbeiterverbandes ist bekannt. Nun hat aber in der letzten Zeit der Holzarbeiterverband sehr viel mit der Behörde zu tun, obwohl er in allen Fällen ein obssigenes Urteil erzielte. Aus dem Rahmen dieser Entscheidungen fällt aber ein schärfster gerichtliches Erkenntnis, welches in Friedland gefällt wurde. Obwohl der Zahlstelle nicht das Gerüste einer politischen Betätigung nachgewiesen werden konnte, wurde dieselbe als politischer Verein erklärt, weil — die „Holzarbeiter-Zeitung“ unter — die Mitglieder der Zahlstelle verteilt wurde. Die „Holzarbeiter-Zeitung“ bringt politische Artikel und insoweit ist es eine politische Betätigung, die Zeitung zu verbreiten. Wenn diese Deduktion richtig ist, dann gibt es in Deutschland keine Organisation mehr, gleichgültig welcher Richtung, die nicht für politisch erklärt werden könnte. Das ist also die liberale Auslegung des jüngsten Reichsbereinsgesetzes, die ja ausdrücklich vom Regierungstyp zugesichert wurde.

Eine weitere Erscheinung der letzten Tage ist die unerhörte Verleumdung der Gewerkschaften, welche sich die „Kreuzzeitung“, das Blatt der ostpreußischen Fünfer, erlaubte und wo der Vorsitzende der Generalkommission der deutschen Organisationen, der Genossen Legien, eine energische Gegenerklärung im „Vorwärts“ veröffentlichte. Die „Kreuzzeitung“ beschuldigte unsere freien Gewerkschaften nicht mehr und nicht weniger, als daß sie einen Leitfaden zur Beziehung der Sabotage herausgegeben habe. Es würde dem Fünferorgan zu viel Ehre angetan sein, wenn sich unsere Organe bemühen würden, den Gegenbeweis anzutreten. Jeder vernünftige Mensch traut unseren Organisationen ja etwas nicht zu. Die Form der Erklärung zwinge aber den Verfasser dieser Verleumdernotiz, mit der Sprache herauszurufen oder aber er hat unter der Bezeichnung „rote Gewerkschaften“ unsere, der Generalkommission angeschlossenen Verbände nicht gemeint. So häufen sich die Fälle, wo man gegen die freien Gewerkschaften eine wahre Flut von Verleumdungen losläßt, nur immer unter dem Gesichtswinkel:

Der Verband ist mein einziger wahrer Freund.

Nach einem bekannten Auspruch soll für die Arbeiter bis ins höchste Alter gesorgt sein. Wenn ein Arbeiter bis ins hohe Alter rüstig bleibt und nicht als „zu alt“ von den Arbeitgebern ausgestoßen wird, dann mag dieser Auspruch zutreffen, freilich nicht in dem Sinne, wie er gemeint war, sondern deshalb, weil der Arbeiter noch über soviel Arbeitskraft verfügt, daß es sich lohnt, ihn noch zu beschäftigen. Wie über das ganze Leben hindurch für ihn gesorgt wurde, davon ein Bild aus der Wirklichkeit.

Nach Schluß einer Versammlung in einer kleinen Zahlstelle, die ich vor Jahren unter größter Mühe gegründet hatte, bot mich ein Kollege, seinem alten Arbeitskameraden doch den Gefallen zu erweisen, ihn einzustimmen. Er habe Nachricht, womit also nicht kommen, möchte mich aber gern wiedersehen. Es war mir zwar nicht gerade angenehm, in der Nacht nach der ein Stief Beiges entfernt liegenden Brauerei zu gehen, aber ich tat dem Kollegen den Gefallen.

Am Donnerstag trafen wir uns. Ich erlaubte den alten Kameraden, gemordeten Mann nicht mehr. Ich sprach meine Freunde über seine große Rüstigkeit aus und fragte ihn, ob er denn noch alle Arbeit verrichten könne. „Ja,“ meinte er, „wenn ich das nicht könnte, dann wäre ich längst nicht mehr da. Man hätte mir dann längst den Leibhass gegeben.“ Ich erwiderte, er sei doch gewiß schon sehr lange im Betriebe und da sehe man doch sicher Rüstigkeit und sei nicht so schnell mit der Entlassung bei der Hand. Ja, erklärte mein alter Freund, lange sei er im Betriebe, schon 42 Jahre. Sie etzte aus dem Feldzug 1870/71 zurück, habe er auf der Brauerei angefangen. Aber von einer Rückkehr habe er nie lange Zeit hindurch nichts gesagt. Freilich angelehnt sei er früher einmal gezeugt. Ich habe mich mit ihm, dem erfahrenen Al-

besserer manches besprochen und beraten. Das habe aber aufgehört, sobald man erfahren habe, daß er sich dem Verbande angehören habe. Das habe er aber tun müssen, weil die Bezahlung gar so schlecht gewesen sei.

Auf meine Frage, was er denn verdient habe, bevor der Verband gekommen sei, antwortete er, daß er pro Tag 2 Mk. erhalten habe. Ein Teil der Arbeiter habe aber nur einen Tagelohn von 1,80 Mk. gehabt.

Mehr hast Du auch lange nicht bekommen, meinte sein Kollege, der mich hergeführt hatte. Das ist richtig, sagte der Alte, so zwölf Jahre lang. Ich hatte früher noch weniger, erst später hatte ich 2 Mk. Wie ich ins Geschäft kam, hatte ich 1,20 Mk. Später, als die Brauerei wegen der Bahnbauten zw. um diesen Zohn keine Arbeiter mehr bekam, gab es 1,50 Mk., welchen Zohn auch ich dann bekam. Wieder nach Jahren bekamen die besten Arbeiter, auch ich, 1,80 Mk. und dann, wie gesagt, etwa 12 Jahre lang, 2 Mk. Diese hätten wir heute noch, wenn der Verband nicht gekommen wäre. Weil auch ich beitrete und unser Herr gezwingen würde, einen besseren Zohn zu bezahlen, hörte auch die Freundschaft auf, und ich wurde und werde nach allen Regeln gehext und geschurigt. Aber ich ertrage das. Wir haben ja doch erreicht, daß wir eher zufrieden sein können. (Wie bescheiden die Kollegen sind, geht daraus hervor, daß sie bei einem jüngsten Wochenlohn von 20,50 Mk. ihre Zufriedenheit ausdrücken.) Aber, fuhr er fröhlich fort, bald habe ich das hinter mir. Nach drei Jahren werde ich, was ich hoffe, rüstig genug sein, meine Arbeit leisten zu können. Dann bin ich 70 Jahre, dann hört das Schurigen auf. Ich werde wohl nur 10 Mk. Altersrente bekommen, aber einige Notgroßen habe ich; meine Kinder sind alle verstorben, so daß ich die vier Jahre, welche ich noch zu leben habe, wohl durchhalten werde.

„Aber,“ meinte ich, „es wird Dir doch schwer werden, wenn Du so rüstig bleibst, wie Du jetzt noch bist, aus dem Geschäft zu scheiden, in dem Du Dein ganzes Leben verbracht hast. Ich hoffe, daß ich Dein fünfzigjähriges Arbeitsjubiläum mitfeiern kann.“

„Keine Stunde länger,“ meinte der Alte, „werde ich bleiben.“

„Es ist aber doch eigentlich recht traurig, wenn Du Dich so sehr danach sehst, aus einem Betrieb zu scheiden, mit dem Du eigentlich vollständig verwohnen bist.“

„Ich habe die 42 Jahre, die ich in der Brauerei bin, noch keine gute Stunde gehabt. Geschuftet und gedorbt habe ich. Da bleibt für Abhängigkeit nichts übrig. Um so weniger, als man mich verfolgt, weil ich dem Verbande angehöre, der mir soviel Gütes getan hat. Dem bleibe ich treu. Der hat sich als mein Freund erwiesen. Für meinen Herrn habe ich nichts übrig. Er hat nie für mich gesorgt, immer nur für sich, indem er mich arbeiten ließ, was mir möglich war und mich so jämmerlich dafür entlohte, daß ich mich trotz aller Arbeit sorgen und kümmern mußte, um mich durchs Leben schlagn zu können. Dir, der Du uns dem Verbande zugeführt hast, haben wir es zu danken, daß es uns jetzt besser geht, nicht unserem Herrn.“

Es war höchste Zeit geworden, daß wir uns verabschiedeten. Der Alte mußte die Treppe hinaufsteigen, um die Türe nachzusehen. Er tat es mit jugendlicher Eile.

Schob aber müßte unwillkürlich an die Weisheit denken, die der Syndikus der Hannoverschen Brauereien, Dr. Wolff, in seinem Buch „Lohnsystem“ verfaßt. Er führt da aus:

„Es ist anzunehmen, daß die Lohnhöhung nicht als Erfolg der Kampfpolitik der Arbeiterschaft zu betrachten, sondern — mindestens zum größten Teil — auf die günstige Entwicklung der Industrie

"Verleumde ruhig darauf los, etwas bleibt doch hängen." Wenn es vielleicht nicht den Zweck erfüllen soll, die gegebenen Faktoren zu beeinflussen, so aber zum mindesten die jetzt ausgereifte Zeit, in der das gewerkschaftliche Leben äußerst stark pulsiert, dazu auszunützen, um die öffentliche Meinung zugunsten der Unternehmer zu beeinflussen.

Wenn es allerdings immer so offensichtlich tölpelhaft angefangen wird, wie zurzeit im Malergewerbe, wo die Arbeitgeber, sich als Avantgarde für das Baugewerbe führend, den Kampf geradzu provoziert haben, dürfte auch das große Publikum wenig von den Machenschaften der Scharfmacher erbaut sein. Wir haben bereits in der letzten Ausgabe darauf verwiesen, daß allem Anschein nach die Verhandlungen in diesem Gewerbe zum Frieden führen werden. Die Gauamtämtler hatten überall gesprochen und den Arbeitern einige Vorteile zugesichert. Die zentralen Verhandlungen zeigten wiederum einen Schiedsspruch, der an den Zugeständnissen des Gauamtes wesentliche Abtrünnigkeiten aufwies. Der daraus folgende außerordentliche Verbandstag des Malerverbandes beschäftigte sich drei ganze Tage mit den Ergebnissen und nur durch energisches Eintreten aller verantwortlichen Stellen gelangte der Schiedsspruch zur Annahme. Ghe aber die Vertreter der Arbeiter in ihre Heimat zurückkehrten, lag schon die Ablehnung des Schiedsspruches durch die Arbeitgeber vor und der Verbandstag nahm den Handschuh auf, der Krieg ist da. Es überschreitet den Rahmen unseres Berichts, die Stimmbildner hier zu charakterisieren, obwohl die Kampf eine große Bedeutung hat für die Verhandlungen im Baugewerbe. Kurz sei darauf verwiesen, daß der zweite Vorsitzende des Arbeitgeberverbandes im Baugewerbe erster Vorsitzender im Malergewerbe ist. Diese Personalunion macht einzelne bekannte gewordene Neuerungen dieses Herrn interessant, nach denen es den Anschein hat, daß die ganzen Verhandlungen im Malerberuf seitens der Unternehmer als Komödie betrachtet wurden. Man wollte den Kampf um jeden Preis, man wollte einen Haushalt in der Arbeiterorganisationen. Noch läßt sich zur Stunde der Ursprung der Aussperrung nicht feststellen (am 12. März sollten es rund 15.000 sein), jedenfalls steht heute schon fest, daß in der Mehrzahl der Orte die Unternehmer nicht in der gewünschten Weise der Parole der Scharfmacher folgen. Verstärkterweise ziehen die Zählstellen des Malerverbandes gute Disziplin und ziehen von einer Arbeitseinstellung ab, obwohl es manchmal schwer hält, die so provozierten Arbeiter zurückzuhalten.

Die Verhandlungen im Holzgewerbe dürfen wohl als beendet zu betrachten sein. Die in der letzten Woche gepflogenen örtlichen Verhandlungen haben noch in einer großen Reihe von Städten die erhoffte Verständigung gebracht. Selbst in Berlin kam eine Einigung zu stande, obwohl die Sache hier am fraglichsten stand. Die noch währenden Differenzen in einzelnen Orten sind untergeordneter Natur und werden die von den beiden Zentralverbänden geführten Verhandlungen auch hier den gewünschten Erfolg bringen.

Ein großes Fragezeichen muß man über den Stand der Verhandlungen im Baugewerbe machen. Die Situation ist noch vollständig ungelöst. Die Februarverhandlungen wurden vertagt bis zum 9. März. Die Anträge, welche zum Vertragsmuster gestellt waren, beschränkten sich bei den Unternehmern nur auf Dinge, welche im Laufe der letzten Vertragsperiode Anlaß zu Differenzen gaben. Die Unternehmer ließen deutlich erkennen, daß sie eine vollständige Umwandlung des Vertrages erstreben. Vor allen Dingen beabsichtigten sie, die zentralen Körperschaften als Träger des Vertrages heranzuziehen, ferner eine völlige Elfenbogenfreiheit für die Einführung der Aftordarbeit sowie eine vermögensrechtliche Haftung der Vertragsabschließen durch Deposition von 50.000 M. Es ist erklärlich, daß auf Grund dieser Vorschläge sich die Parteien nicht nahe kommen. Wenn auch bei den Bauarbeitern hier und dort die Aftordarbeit Eingang gefunden hat, so liegen die

zurückzuführen sind. Auch ist es nicht ausgeschlossen, daß Arbeitgeber gerade im Hinblick auf die ihnen ständig drohenden Angriffe und Beschimpfungen von Seiten der Kampforganisationen und deren Presse, die niemals zufriedengestellt werden können, sowie auf die zunehmende Verhetzung der Arbeiter sogar zu einer Aftordarbeit mit freiwilligen Lohnhöhungen oder Belohnungen für besondere Leistungen und Lüchtigkeit werden, als anderenfalls zum Ausdruck gekommen wäre."

Welch unüberbrückbarer Gegensatz zwischen den durch 42 Jahre gesammelten Erfahrungen des einzelnen Arbeiters und der aller Wirklichkeit ins Gesicht schlagenden Spätifiziererei des studierten Vertreters des Unternehmertums! Welch ein sicher, scharf logischer Gedankengang des Arbeiters, welcher zum Unserwerdender Vertrag des Rechtsgelehrten, die Organisation der Arbeiter zu discreditieren!

Zu herderfrischender Weise widerlegt aber auch unser alter Veteran die so oft gehörte Ausrede: Ich bin zu alt, um noch zum Verbande zu gehören. In meinem Alter bin ich zum Verbande getreten, sagt er; im Alter habe ich in ihm meinen einzigen Freund gefunden.

Wie sehr beschämst Euch doch alle Ihr Freien und Gleichgültigen, ob Ihr jung oder alt, dieser charakterlose, tapfere Arbeiterveteran!

M. E.

J. B. v. Schweizer über die deutsche Gewerkschaftsbewegung.

Für die deutsche Gewerkschaftsbewegung ist J. B. Schweizer eine historische Persönlichkeit. War er es doch, der den gewerkschaftlichen Organisationsgedanken zuerst unter dem Arbeitern fleißig propagierte. Zu einer Zeit, in der in Deutschland noch die Koalitionsverbote bestanden — 1868 fiel das Koalitionsverbot erst in Sachsen und 1869 wurde das Koalitionsrecht durch die Schaffung der Reichsgewerbe-

Dinge doch nicht so, dieser Lohnform Tür und Tor zu öffnen. Bei den Büromätern ist schon ganz und gar nicht die Rede davon. Auch in den übrigen Fragen ist eine Annäherung schwer und so wurden praktische Ergebnisse durch die Verhandlungen nicht erzielt. Infolgedessen wurden die Unparteiischen beauftragt, auf Grund des alten Vertragsmusters und der vorliegenden Anträge einen neuen Vorschlag zu machen, der den Parteien am 10. März unterbreitet wurde. In diesem Vorschlag wurde das Verlangen der Unternehmer auf Hinterlegung der obigen 50.000 M. abgelehnt, im übrigen aber ein Kompromiß unterbreitet, auf das die örtlichen Verhandlungen nunmehr beginnen können. Während sich die Arbeitervertreter bereit erklärt, auf Grund des Vorschlags in die örtlichen Verhandlungen einzutreten, ließen die Unternehmer diese Frage offen und erklärten, daß zuerst ihr Gesamtvorstand zu diesem Vorschlag Stellung nehmen wolle, sie wollen aber diesen Vorschlag empfehlen. Dieses ist also eine Aussicht, wenn auch allerdings eine sehr geringe. Die Verhandlungen wurden nun bis zum 19. April vertagt und darf bis dahin weder gestrichen noch ausgespielt werden. Hoffen wir, daß diese Monatsfrist genügt, um den berechtigten Forderungen der Arbeiter entgegenzutreten.

Um Streik in der märkischen Minenjägerfazit haben bis jetzt 127 Unternehmer die Forderungen der Arbeiter bewilligt. Der Streik trägt dadurch einen eigenartigen Charakter, daß die circa 9000 streitenden Deutmannschaften sich über 1000 kleine Orte und Dörfer verteilen. So weit jetzt von Streitbreitern die Rede sein kann, handelt es sich fast nur um unbrauchbare Elemente und Herbergssinnasse, also um ein fragwürdiges Material, das den Ausgang des Kampfes nicht fruchtbar erscheinen läßt.

Die Tarifbewegung des Schneiderverbandes kann als erledigt angesehen werden. Die Abstimmung in den fraglichen Tariforten hat eine große Majorität für den Schiedsspruch der Unparteiischen ergeben. Wie die Abstimmung bei den Unternehmern ausgefallen ist nicht bekannt, doch darf auf sichere Annahme gerechnet werden. Die Organisation der Arbeiter bemüht sich nun auch in anderen Orten, diesem Abschluß zum Durchbruch zu verhelfen, wo bisher noch keine Tarife bestanden. In verschiedenen Orten kann es deshalb zum Kampf kommen. In Berlin ist bereits in der Herrenkonfektion ein Kampf ausgebrochen, woran 4000 Personen beteiligt sind.

Leine Notizen. Die Aussperrung auf den Fischdampfern der Unterwerftore ist noch nicht beendet. — Ein Streik der Eisenbahner im Industriegebiet des Großindustriellen Thyssen wurde vollständig ergebnislos abgebrochen. Es handelt sich um christlich gejagte Arbeiter. — 2600 Personen der Frieseler Seidenfabriken stehen im Streik. — Die Berliner Kaufleute in preußischer Handelskammer haben dem vom Einigungsausschuß gefallenen Schiedsspruch zugesagt. — Die Schuhmacher sind an den verschiedensten Orten Deutschlands an Lohnbewegungen beteiligt, welche schon zum Teil zum Streik führen. In Berlin konnten für eine ganze Reihe von Betrieben gute Erfolge erzielt werden. — Der Kampf im Hamburgischen scheint sich seinem Ende zu nähern und zwar mit Erfolg für die beteiligten Arbeiterorganisationen.

Eine internationale Arbeiterschutzkonferenz.

Der schweizerische Bundesrat beruft eine Internationale Arbeiterschutzkonferenz ein zur Behandlung des Verbots der industriellen Nacharbeit der jugendlichen Arbeiter und der Einführung des gesetzlichen Zahlungsfesttages für Arbeitserinnen und Jugendliche und hat zu diesem Zweck ein Rundschreiben an die Regierungen der europäischen Staaten versandt, in welchem er sich auf die Internationale Vereinigung für Arbeiterschutz beruft, die

ordnung den Arbeitern in Deutschland erst allgemein gewährt —, was er einer der ersten, der zur Schaffung von Gewerkschaftsorganisationen aufforderte. In der sozialdemokratischen Partei fand diese seine Tätigkeit nicht ungeeignete Beifall. Die拉萨尔派 Richtung sprach der Gründung von Gewerkschaften keine große Bedeutung für den Kampf der Arbeiter zu, weil die Gewerkschaften ja doch nicht das ehere Lohngebet überwinden können. Schweizer setzte im Verein mit Frischsprache entgegen dieser Meinungsrichtung dennoch sein Vorhaben durch, einen deutschen Arbeitertongeschäft zur Gründung allgemeiner, nach verschiedenen Berufsarten gegliedeter Gewerkschaften am 26. September 1868 nach Berlin einzuhören, auf dem es denn auch nach jahrelangen Auseinandersetzungen mit Dr. Hirsch vom Gewerbeverein zur Gründung von Gewerkschaften kam.

Über Schweizer nicht nur als politischen Arbeiterrührer, sondern auch als ökonomischen Aufklärer etwas Näheres zu erfahren, dürfte auch für die jetzigen Gewerkschaftsmitglieder von Interesse sein. Rämentlich aber dürften seine Ansichten über das Koalitionsrecht und über Streiks wegen seiner historischen Stellung von Interesse für die Zeitzeit sein. Franz Mehring hat unlängst ein Werk über die Persönlichkeit v. Schweizers veröffentlicht, das ihn zwar in der Hauptjähre als Politiker würdig, in Briefen und Aufsätzen aber auch seine Ansichten zu der Gewerkschaftsfrage enthält.*

Schweizer war zwar auch in den Anschauungen der damaligen Zeit besangen, auch er war der Meinung, daß durch Streiks die Lage der arbeitenden Klasse nicht wesentlich verbessert werden könne. Er schrieb den Streiks die ausgezeichnete, nicht hoch genug anzuschlagende Eigenschaft zu, daß sie besser als irgendeinem anderes Mittel geeignet sind, eine Arbeiterbevölkerung, die bisher noch nicht zur Erfahrung ihrer Klassenlage gelangt war, aus ihrem Schlummer aufzurütteln, ihr ihre Zurücksetzung in der Gesellschaft und zugleich die Gemeinsamkeit ihrer Interessen zum Bewußtsein zu bringen. Er kommt nun wiederum

* Politische Aufsätze und Reden von J. B. v. Schweizer. Mit Einführung und Anmerkungen herausgegeben von Dr. K. Wehring. Vorwärts-Verlag. Preis broschiert 3 M., gebunden 4 M.

mit neuen Vorschlägen an ihn herangetragen ist. Die Vereinigung regt die Aufnahme internationaler Verhandlungen an, die zur Aufstellung von Vorschriften über das Verbot der industriellen Nacharbeit jugendlicher Arbeiter und über die Festsetzung einer Arbeitsdauer von höchstens zehn Stunden für die in der Industrie beschäftigten Frauen und jugendlichen Arbeiter führen sollen. Das Bureau der Vereinigung hat über beide Fragen Vorschriften ausgearbeitet, die die Grundlage der Verhandlungen bilden und durch ein internationales Vereinkommen verwirklicht werden sollen. Diese Vorschläge lauten wie folgt:

I. Verbot der industriellen Nacharbeit für jugendliche Arbeiter.

1. Die industrielle Nacharbeit der jugendlichen Arbeiter soll bis zum vollendeten 18. Lebensjahr verboten sein. Das Verbot ist bis zur Vollendung der Schulpflicht und unter allen Umständen bis zum vollendeten 14. Jahre absolut. 2. Die in Ziffer 1 vorgesehene Nachtruhe soll eine Dauer von mindestens elf aufeinanderfolgenden Stunden umfassen. In diesen elf Stunden soll in allen Staaten der Zeitraum von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens eingeschlossen sein. In denjenigen Staaten jedoch, in denen die Nacharbeit der industriellen Arbeiter bis zum 18. Lebensjahr noch nicht geregelt ist, darf die Dauer der ununterbrochenen Nachtruhe für Arbeiter über 16 Jahre während einer Übergangsfrist von höchstens 10 Jahren auf zehn Stunden beschränkt werden. 3. Das Verbot der Nacharbeit der jugendlichen Arbeiter von mehr als 14 Jahren kann außer Kraft treten: a) im Falle einer nicht vorherzusehenden, sich nicht wiederholenden Betriebsunterbrechung, die auf höhere Gewalt zurückzuführen ist; b) für die Bearbeitung von Rohstoffen oder die Bearbeitung von Gegenständen, die einem sehr raschen Verderben ausgesetzt sind, wenn es zur Verhütung eines sonst unvermeidlichen Verlustes an diesen Materialien erforderlich ist; c) in den dem Einfluß der Jahreszeit unterworfenen Industrien (Saisonindustrien) sowie unter außergewöhnlichen Verhältnissen. 4. In allen Betrieben kann die Dauer der ununterbrochenen Nachtruhe jugendlicher Arbeiter von mehr als 16 Jahren an 60 Tagen in Fahr auf 10 Stunden beschränkt werden. 5. Wenn in den außereuropäischen Staaten, ebenso in den Kolonien, Besitzungen oder Protektoraten die klimatischen Verhältnisse oder die Lage der einheimischen Völker es erfordern, kann die Dauer der ununterbrochenen Nachtruhe unter das Minimum von elf Stunden herabgesetzt werden, unter der Bedingung jedoch, daß entsprechende Ruhezeiten während des Tages gewährt werden. 6. Die Frist für das Inkrafttreten des Verbotes für die industrielle Nacharbeit der jugendlichen Arbeiter wird auf fünf Jahre verlängert für die Arbeiter der folgenden Kategorien, die das Alter von 16 Jahren überschritten haben: a) in der Glas- und Fensterglasindustrie; die Arbeiter, die mit der Entnahme der Glasschmelze aus dem Schmelzofen beschäftigt sind; b) in der Metallindustrie; die Hammer- und Walzwerkarbeiter, jedoch in beiden Fällen unter der Bedingung, daß auch innerhalb der obigen Übergangsfrist die Dauer der Nacharbeit durch die nationale Gesetzgebung beschränkt und die Zahl der zur Nacharbeit beschäftigten jugendlichen Arbeiter auf das zur Erzielung eines gewerblichen Nachmaßes erforderliche Maß eingehalten wird.

II. Festsetzung einer Arbeitsdauer von höchstens zehn Stunden für die in der Industrie beschäftigten Frauen und jugendlichen Arbeiter.

1. Die Dauer der industriellen Arbeit der Frauen ohne Unterschied des Alters und jene der jugendlichen Arbeiter bis zum 18. Lebensjahr soll, unter Vorbehalt der nachfolgend angeführten Ausnahmen, an keinem Arbeitstag mehr als 10 Stunden betragen. 2. Die Arbeitszeit soll durch eine oder mehrere Ruhepausen unterbrochen werden, deren Mindestdauer von der Gesetzgebung jedes Staates zu bestimmen ist. 3. Die Höchstarbeitszeit von

längen Untersuchungen zu dem Urteil, daß die Streiks zwar ökonomisch notwendig erproblos sein würden, nichtdestruktiv weniger aber ein vorzügliches Mittel seien, um der Arbeiterklasse ihre eigentliche Klassenerkenntnis beizubringen. Mag uns dieses Urteil über den Wert der Streiks auch heute nicht vollständig erscheinen, denn die Streiks haben im Laufe der Zeit ihre Hauptaufgabe: für eine Besserung der Lebenshaltung der Arbeiter zu sorgen, erfüllt und nur nebenbei agitatorische Wirkungen erzielt, so entsprang diese Ansicht der damals nur erstaunlich entwidmeten politischen und wirtschaftlichen Arbeiterbewegung.

Doch nicht um materielle Errungenschaften wurden damals schon Streiks geführt. Im Jahre 1867 hatten die Arbeitsermittlungen in Frankreich und in England eine solche Höhe erreicht, daß sie auch in Deutschland Aufsehen erregten. Und so entstanden unter den Berliner Arbeitern wegen der Verleihung des Koalitionsrechtes in spontaner Weise die ersten Streiks; ebenso auch in Burg und in Leipzig. Der Kampf um das Koalitionsrecht wurde von den deutschen Arbeitern energisch aufgenommen. Bei diesem Kampf um die Erringung des Koalitionsrechtes stellte sich Schweizer in die Reihen der rechtsgerichteten Arbeiter. Dem Koalitionsrecht sprach er den nicht zu unterschätzenden Nutzen zu, daß dadurch die Selbständigkeit des Mannes erhöht wird, daß das Gewohntsein an Bevorwürfung von oben allmählich schwundt und einem dem englischen Staatsgeist sich nährenden Sinne weichen muß, um für die eigenen Interessen eintreten zu können; mit einem so starken deutschem Polizeistaat würde gründlich durchbrochen werden.

Lebte Schweizer heute noch, so würde er sehen, daß der deutsche Polizeistaat noch nicht durchbrochen ist, sondern daß eben dieser Staat sich in den bald fünfzig Jahren immer wieder bemüht hat, den Arbeitern das Koalitionsrecht zu schmälen, und daß besonders gegenwärtig wieder Kämpfe um Werte sind, um den Arbeitern dieses Koalitionsrecht streitig zu machen. So haben die Ansichten Schweizers in der gegenwärtigen Zeit besondere Interesse, und wer sich über die damalige Zeit, ihre Kämpfe und Ansichten über das für die Arbeiter so wichtige Staatsbürgertum orientieren will, dem sei die Aufschaffung des von Franz Mehring herausgegebenen Buches empfohlen.

Georg Schmidt

10 Stunden kann zeitweise durch Nebenstunden verlängert werden; a) im Falle einer nicht vorherzusehenden, sich nicht periodisch wiederholenden Betriebsunterbrechung, die auf höhere Gewalt zurückzuführen ist; b) für die Verarbeitung von Rohstoffen oder die Bearbeitung von Gegenständen, die einem sehr raschen Verderben ausgesetzt sind, wenn es zur Vermeidung eines sonst unvermeidlichen Verlustes an diesen Materialien erforderlich ist; c) in den dem Einfluss der Jahreszeit unterworfenen Industrien (Saisonindustrien) sowie unter außergewöhnlichen Verhältnissen in allen Betrieben. 4. Die Dauer der in Ziffer 3 vorgesehenen Nebenstunden darf nicht mehr als je eine Stunde an jedem Tage der Arbeitswoche oder als zwei Stunden an drei einander nicht folgenden Tagen derselben Arbeitswoche und zusammen nicht mehr als 60 Stunden im Kalenderjahr betragen. Die Bewilligung von Nebenstunden für jugendliche Arbeiter bis zum 16. Lebensjahr ist zu untersagen. 5. Wenn in den außereuropäischen Staaten, ebenso in den Kolonien, Besitzungen oder Protektoraten, die klimatischen Verhältnisse oder die Lage der einheimischen Bevölkerung es erfordern, kann die Arbeitszeit nach Weise geregelt werden. Sie darf jedoch in diesem Falle nicht mehr als 60 Stunden betragen. 6. Entsprechend Artikel 8 und 10 des Berner Vertrages betreffend das Verbot der Frauenmäntelarbeit sollen Frühen und Nebengestaltungen für das Anstreben des Vertrages in einzelnen Industrien vorbehalten bleiben.

Diese Vorschläge, welche die Internationale Vereinigung ausgearbeitet hat, sind nach Ansicht des Bundesrates geeignet, die Grundlage der Vertrags durch eine Konferenz zu bilden und diese dem angestrebten Ziel entgegenzuführen.

Für den Fall, daß der Vorschlag auf Einberufung einer internationalen Konferenz die Zustimmung der Regierungen findet, macht der Bundesrat die Anregung, das gleiche Verfahren wie in den Jahren 1905 und 1906 zu befolgen. Die Arbeit wäre dann zu teilen zwischen einer technischen Konferenz für die Aufstellung von Grundzügen internationaler Nebenstunden und einer nachfolgenden diplomatischen Konferenz für deren Abschluß.

Für den Monat September 1913 soll nach Bern eine vorbereitende technische Konferenz einberufen werden, um die Grundzüge für das geplante internationale Nebeneinkommen vorzubereiten. Den Verhandlungen sollen die Vorstände der internationalen Vereinigung für gleichl目的 Arbeitsschutz als Grundlage dienen. Die Einladung zur Konferenz ist gerichtet an die Regierungen jener europäischen Staaten, die an dem internationalen Nebeneinkommen vom 26. September 1906 beteiligt sind oder Arbeitsschutzgesetze besitzen, nämlich: Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederlande, Portugal, Rumänien, Russland, Serbien, Schweden.

Es ist das vierte Mal, daß die Schweiz die ausländischen Regierungen zu einer Arbeitsschutzkonferenz eingeladen. Im Jahre 1905 fand eine solche in Bern statt, die eine zweite von 1906 zur Folge hatte und zu den internationalen Verboten der industriellen Nacharbeit der Frauen und der Verwendung des gelben Phosphors führten. Die angekündigte neue Konferenz durfte ebenfalls zu positiven Ergebnissen führen, da für die beiden vorgelegten Fragen schon eine bedeutende Fortschritts geleistet ist. Deutschland, Frankreich und England haben schon den gesetzlichen Feiertag für die Frauen und Jugendlichen und zum Teil auch das Verbot der industriellen Nacharbeit der Jugendlichen. Die Schweiz steht im Begriff, durch die Revision des Fabrikgesetzes den Feiertag einzuführen und aus in Österreich ist die bezügliche Revision der Gewerbeordnung eine schon längst reife Frage; andere Staaten dürften dem Beispiel folgen.

Auf jeden Fall werden die Arbeitersorganisationen durch ihre einschlägige Tätigkeit diese Bemühungen unterstützen müssen, wie sie es bisher schon mit Erfolg getan haben.

Tarifbewegung im öfflichen Westfalen und Lippe.

Am Sonntag, den 9. März, fanden in Detmold und Herford-Südern, am Montag, den 10. März, in Minden und am Samstag, den 16. März, in Stadtlohn Versammlungen statt. Die Tagesordnung in diesen Versammlungen war: Sollen die Tarifverträge, die für abgenannte Orte am 1. Juli ablaufen, gekündigt werden? Rechtens in allen Versammlungen war der Bezirksleiter Kollege Brülling. In seinen Ausführungen ging er in allgemeinen auf die Tarifverträge und ihre Entwicklung ein. Die Tarifverträge in Deutschland sind noch gar nicht so alten Ursprungs, früher standen die Gewerkschaften den Tarifverträgen noch sehr skeptisch gegenüber. Die Industriearbeiter waren die ersten, die Tarifverträge ablehnten, und wünschten das diebetriebliche Einheitsvertrag gefallen lassen. Erst in den 90er Jahren trat so der Gedanke immer mehr hervor, die Arbeit- und Lohnverhältnisse der Arbeiter tarifmäßig zu regeln. Auch unserer Verband legte am diese Zeit mit Abschluß von Tarifverträgen ein und haben wir auf diesem Gebiet große Erfolge errungen. Fast an allen Orten, wo die Gewerkschaften vorhanden sind und unsere Organisation in nachbarer Städte vertreten ist, wurden Tarifverträge abgeschlossen. Diese wurden dann bei Abstand neu erneut und verhängt. Sie fielen aber immer da es besser aus, da die Organisationshälften gute sind. Also auch ein Interesse für die Kollegen im östlichen Westfalen und den Lippenen zu erkennen, ihre Organisation auszubauen. Auch wir stehen in diesem Gebiet vor der Frage: Sollte die derzeitigen Verhältnisse solche, da eine Fortbildung der Betriebe unterliegen könnte? Diese Frage muss beantwortet werden. Die allgemeine Lebenshaltung besteht in den letzten Jahren immer mehr bestreben, so daß die heutigen Leute kaum mehr arbeiten, auch nur das Fortbestehen für den Lebensunterhalt zu schaffen. Würden wir uns selber nicht noch durch Entnahmen von Arbeit nicht nur auf den Lebensunterhalt beziehen, so würden sie sicher längst zerstört sein. Das würde

mehr ermöglichen lange Jahre hindurch die allgemeinen Nebenstunden zu zahlen, weil unsere Kollegen nicht zu der Einsicht kommen, daß auch die Arbeit, die sie und ihre Freunde auf den zu bewirtschaftenden Feldern verrichten, den Unternehmern zugute kommt. Dadurch war es ja diesen Herren möglich, sehr niedrige Löhne zu zahlen. Dies wurde erst besser, als unsere Kollegen sich organisierten und ebenfalls ihre Lohn- und Arbeitsverhältnisse durch Abschluß von Tarifverträgen regelten. Nun ist es klar, daß das, was bisher versäumt wurde, sich auf einmal nicht herausheben läßt. Es wird deshalb bei jeder Tarifverneuerung versucht werden, die Mängel und Schäden, die den Verträgen noch anhaften, zu beseitigen. Es ist durch unsere Verträge schon vieles in bezug auf Lohn- und Arbeitszeit besser geworden. Aber es muß auch noch vieles besser werden, damit unseren Kollegen der verteuerte Lebenshaltung gegenüber einen Ausgleich geschaffen wird. In Hand von Material will Kollege Brülling noch nach, daß Westfalen mit zu den teueren Plätzen im Reiche gehört, daß aber die Löhne in den meisten Orten noch nicht einmal die Höhe, die unter Zugrundelezung der Station eines Marinejägeren für eine vierköpfige Familie zum Lebensunterhalt erforderlich ist, erreichen. Die Kollegen haben nun zu beschließen, ob die Verträge gekündigt werden sollen oder nicht. Bezeichnen die Kollegen die Kündigung, so haben sie aber auch dafür zu sorgen, daß auch der letzte Mann sich der Organisation anschließt. Die Ausführungen des Kollegen Brülling wurden befällig aufgenommen; sämtliche Kollegen, die an den Diskussionen beteiligt, sprachen für Kündigung der Verträge. Es wurde also dann auch in allen Versammlungen einstimmig beschlossen, die Tarifverträge zu kündigen. Des weiteren wurde beschlossen für jeden Ort eine Lohnkommission zu wählen, die auch an den Verhandlungen teilnehmen soll. Die Aufstellung der neuen Tarifentwürfe soll, wenn es noch nicht geschehen, baldmöglichst erfolgen.

Bewegung im Berufe. Zugang ist fernzuhalten nach folgenden

Brauereien:

Luxemburg, Brauereien.
Steinach, S. M., Bürgerbräu.

Malzfabriken:

Duisburg, Malzfabrik Reins u. Co.
Gründorf (Pfalzbg.), Schlichtings Bwe.
Sphofen, Malzfabrik.

Brennereien und Hefefabriken:

Stuttgart, Spritfabrik Mum.
Mühlhausen:

Carlshafen d. Kassel, Dicke Mühle.
Hütten d. Königstein, Mühle Zeißig.
Weizen, Dicke Mühle (L. Seher).
Wottschappel b. Dresden, Weichold u. Rothmann.

Lohnbewegungen. — Tarifverträge. — Differenzen.

Brauereien:

† Breslau. Die Tarifbewegung in den Ringbrauereien ist beendet; in den Gewerbeamtbrauereien wird es inzwischen auch zu einem Tarifabschluß gekommen sein. Bericht folgt nächste Woche.

† Detmold. Am 9. März fand eine gut besuchte Versammlung statt, die sich mit der Frage beschäftigte: "Wie stellen wir uns zur Kündigung unseres Tarifvertrages?" Kollege Brülling-Dortmund referierte. Nach langer Diskussion wurde einstimmig beschlossen, den bestehenden Tarifvertrag zu kündigen. Wegen der fortgezogenen Verhandlung der Lebensmittel sollte aller notwendigen Bedarfssatzetzung ist es ein dringendes Bedürfnis, die heutigen Löhne erheblich anzuhöhen. Auch wurde durch Modernisierung der Betriebe sowie durch fortgezogtes Anstreben die Arbeiterzahl erheblich eingeschränkt, so daß auch eine Arbeitszeitverkürzung dringend geboten erscheint.

Von den Kollegen wurde Klage geführt über die Behandlung, die ihnen auf der Brauerei "Falkenbrug" von dem Braumeister L. Klein zuteil wird. Bei jeder Gelegenheit wird den Arbeitern mit dem "Hausmäusefisch" gedroht. Eine zweite Gründlichkeit des genannten Herrn ist die Fluchtung von Brauern. In einem Betriebe mit drei gelehrten Brauern sind 3 bis 4 Lehrlinge zu viel, und durch diese Lehrlingszüchterei werden nur die Bandstrafen bevölkernt. Herr Klein scheint über diese Tatsache noch nicht nachgedacht zu haben, sonst müßten wir annehmen, die Lehrlinge werden bloß des Profits wegen gehalten. Auch über den Braumeister Künzig wurden Beschwerden vorgebracht, die fast an das Unglaubliche grenzen. Nicht genug, daß dieser Herr durch sein Geschrei, das jeden anständigen Menschen anwidert, die Arbeiter entsteckt, er verbucht auch durch Schimpfen seinen Worten Nachdruck zu verleihen. Es ist mir bedauerlich, daß die Beschwerden nicht schon früher zur Sprache gebracht wurden, dann hätte die Organisation schon längst auf Ablösung gedrungen. Wir wollen zur Ehre der Direktion annehmen, daß sie über das getragene Verhalten der Beamten nicht unterrichtet war und erwarten nun Ablösung.

Den Arbeitern der Brauerei, die heute noch nicht organisiert sind, rufen wir zu: Erinnert euch eurer Pflicht als Arbeiter, tretet Mann für Mann eurer Organisation bei, dann werden solche Unrechtsfälle von selbst unterbleiben!

† Elsen. Die Differenzen auf der Aktienbrauerei verschärfen sich immer mehr. Alle Maßnahmen einiger Partei in der Stellung der Vorgesetzten richten sich allein gegen die Organisation der Arbeiter. Am Donnerstag, neunzehnlig erhielten zwei Hilfsarbeiter die Kündigung zum Abend. Begründung: Arbeitsmangel. Am Freitag wurde aber schon ein anderer — natürlich unorganisierter Arbeiter — eingestellt. So sieht der Arbeitsmangel aus. Die Entlassung der beiden Arbeiter ist das Werk des Herrn Angerter's Beder, der anstrebt keinen Organisator leiden zu lassen. Wenn es auf der Brauerei nicht zu erneuten Differenzen kommt, dann auf bald eine andere Behandlung der Arbeiter Platz greifen.

† Kassel. Die Tarifverhandlungen der Getreidebrauerei, die das Gewerbeamt beschäftigen, da rechtlich zugunsten der Brauerei entschied, wozu der Verbandszeitung in Nr. 7 Stellung nahm, hat nun den Herkulesbrauerei bestätigt, aber nicht dadurch, daß sie die herkömmlichen Lohn zahlt, sondern daß sie die außer Tarif angestellten Arbeiter entlässt.

† Oberach. Tarifvertrag. Nach langwierigen Verhandlungen mit dem Verband der oberhessischen Brauereien wurde ein neuer Vertrag für die Brauereien vormalg. F. Mittler und Brauerei C. Lässer vereinbart. Nach dem alten, wäre für die Brauerei Reitter gültigen Vertrag war lediglich eine Regelung des Arbeitsverhältnisses der Brauer und Küfer vorgesehen. Die Hilfsarbeiter und Bierführer brachten bis jetzt noch nicht den notwendigen Schnitt auf, um die Brauereien zu verlassen, was für die Bestimmungen in den Vertrag mit aufzunehmen. Bierführer gehörte ein Teil derfolgen zu Beginn der Lohnbewegung ein paar Wochen unserem Verbande an, jedoch war, wie das nur zu selbstverständlich ist, deren gewerkschaftliche Schulung nicht weit her, so daß sie gleich einem Schiffsboot beim ersten, leisen Windstoß, den die Brauereien auf sie losließen, umkippten. Wir haben bereits früher berichtet, wie die Brauereien zu jenem vorhersehbaren Verlusten geziert griffen. Diesem fielen die meisten Hilfsarbeiter zum Opfer.

Der neue Vertrag, welcher wiederum nur für die Brauer und Küfer gilt, bringt den Kollegen ab 1. Januar 1913 eine Lohnerhöhung von 1,50 Mt. pro Woche. Die Arbeitszeit wurde täglich um 1/4 Stunde verkürzt. Auch die Nebenstundensätze und sonstige allgemeine Bestimmungen erfuhren eine wesentliche Verbesserung.

Man kann bei dieser Gelegenheit den Lorracher Hilfsarbeitern und Bierführern nur zutrauen, daß sie durch ihre Unterschrift sich keineswegs auf ewig verschrieben. Noch hat die Organisation vollständig freie Hand, und wenn sie dieser das Vertrauen schenken, wird der unterzeichnete Meisters den Brauereien nicht mehr viel nützen, um so mehr als dieser Meisters gegen die guten Sitten verstößt und jenseits ungültig ist. Wenn auch für die Brauer und Küfer auf längere Zeit ein Vertrag vereinbart wurde, so ist die Möglichkeit immer noch vorhanden, für die übrigen Arbeiter einen Tarifschluß zu vereinbaren. Also Kollegen! Zu spät ist es zwar nicht, jedoch die höchste Zeit, das Verlöste nachzuholen.

† Luxemburg. Am 1. März fand unsere sehr gut besuchte Monatsversammlung statt, zu welcher Gauleiter Frank erschienen war und über: "Die Lohnbewegung der Luxemburger Brauereiarbeiter" referierte und das Verlangen derjenigen nach einem Lohntarif rechtfertigte, indem er nachwies, daß die Löhne in den letzten sieben Jahren nicht im geringsten gestiegen seien, während die Lebensmittel geradezu ungeheure Preise erreicht haben. Nachdem verschiedene Neuaufnahmen vollzogen waren, wurde beschlossen, eine öffentliche Brauereiarbeiterversammlung einzuberufen; dieselbe wurde bereits am Sonntag, den 9. März, im Hotel Probus abgehalten. Auf der Tagesordnung stand als Hauptpunkt: "Stellungnahme zu der einzurichtenden Tarifvorlage". Referent Gauleiter W. Frank. Dieser gab den Lohntarif bekannt und erläuterte die einzelnen Punkte. Die Abstimmung ergab einstimmige Annahme desselben. Im Schlusswort forderte der Gauleiter die Anwesenden auf, die Arbeiterpresse zu unterstützen, damit es uns nicht wieder so geht wie beim Bierboholt 1906, wo sich die ganze bürgerliche Presse zum Bierklopfalz schlug. Die Ausführungen wurden mit großem Beifall aufgenommen und brachte uns diese Versammlung einen großen Mitgliederzuwachs.

Brennereien und Hefefabriken.

† Stuttgart. Streik. Die Arbeiter der Firma Münz, Hefef- und Spritfabrik, haben die Arbeit niedergelegt. Schon seit Jahren waren die dortigen Arbeiter bemüht, die Lohn- und Arbeitsbedingungen tariflich zu regeln. Die Inhaber dieser Firma, Herren Flegerheimer und Maier, konnten aber von ihrem Herrenstandpunkt nicht abkommen, und so waren eben die Arbeiter genötigt, den Preis für ihre Arbeitskraft nach Laune dieser Herren diktieren zu lassen. Der gewaltigen Verteuerung der Lebenshaltung gegenüber reichte die geringe Lohnerhöhung dieser Firma nicht aus. Von einer freiwilligen Aufhebung war nichts zu spüren, und da der einzelne Arbeiter zur Besserung seiner Lage nichts tun konnte, schlossen sich die Arbeiter der Organisation an. Damit kamen die Arbeiter der Firma schön an, denn das Organisationsrecht besteht nur für die Firma, nicht aber für die Arbeiter. Die bisherigen Löhne betrugen bei der Einstellung 22 Mt., davon gingen noch 96 Pf. für Krankengeld ab. Die Höchstlöhne betrugen 26,50 Mt. Bei dieser Lohn erreichen will, muß aber mindestens 10 Jahre bei der Firma ausharren. Daß aber ein verheirateter Mann mit einem Lohn von 22 Mt. nicht auskommen kann, will diese Firma nicht begreifen. Für Nebenstunden an Werktagen wie Sonntagen wurden 40 Pf. bezahlt.

In den letzten Wochen weigerten sich die Arbeiter, Sonntagsarbeit um den Preis von 40 Pf. pro Stunde zu verrichten. Sie verlangten 60 Pf. Die Firma verweigerte dieses zuerst. Nachdem sich aber die Arbeiter von ihrem Verlangen nicht abbringen ließen und keine Sonntagsarbeit verrichteten, wurden ihnen 60 Pf. für die Sonntagsarbeit gewährt. Als Urheber dieser Forderung wurde dann auch der Betriebsmann angesehen. Am Samstag, den 1. März, wurde dieser ohne Kündigung entlassen. Eine Woche wurde ihm herausbezahlt. Der Betriebsleitung erklärte die Firma, die Entlassung sei wegen Arbeitsmangel erfolgt, obwohl am Montag, den 3. März, ein neuer Arbeiter wieder angefangen hat. Auf diesen Vorhalt hin gestand die Firma ein, daß der entlassene Mann immer dreingeredet habe wegen der Bezahlung. Solche Leute könne sie nicht brauchen. Mit seiner Arbeitsleistung seien sie zufrieden gewesen, daran sei nicht das mindeste auszusetzen; sie lehne aber eine Wiedereinstellung ab. Nach der Entlassung meinte ein Vorgesetzter: So, jetzt ist die Sache erledigt, jetzt bleibt es wieder beim alten!

Nun wurde in der Zwischenzeit auch ein Tarifvertrag eingereicht. Bei den Verhandlungen erklärte die Firma, daraus lasse sie sich nicht ein. Sie bezahle, was sie wolle, wenn es nicht passie solle mögen, daß er weiterkomme. Die Leute verdienen überhaupt noch viel zu viel. Sie könne

ihren Betrieb auch einmal 6 Wochen schlafen, sie haben ja keine rechten Leute. Einige seien noch umsonst zu teuer. Das waren die Nebensorten, mit denen man operierte. Vollständiger kann man gewiß nicht sein. Nur rechnete die Firma noch die hohen Löhne vor, die die Arbeiter für die Woche bezahlen. Nun müssen aber bereits alle Arbeiter, um einen halbwegs ausreichenden Lohn zu erzielen, wöchentlich 20 bis 25 Überstunden machen, davon am Sonntag allein 18 Stunden. Das nennt diese Firma unständige Löhne. Die Arbeiter lassen sich eine derartige Behandlung nicht gefallen. Sie verlangen Wiedereinstellung des gemahnten Vertrauensmannes, Festlegung der Lohn- und Arbeitsbedingungen.

Der Firma Münz u. Cie. ist die selbstverschuldete Situation sehr unangenehm. Daran wird auch nichts geändert durch die zwei Krautreiter, die sich der Firma, nachdem sie eine Stunde gestritten hatten, wieder zur gnädigen Verjährung stellten. Die Namen dieser Herren sind Karl Hünigkug und Johannes Holzworth. Der Mangel an Arbeitskräften ist aber nichtsdestoweniger sehr groß. In einem Fall hat die Firma 70 Pf. Stundenlohn, in einem anderen 6 Pf. pro Tag geboten. Solche Löhne werden natürlich nur als Röder benutzt. Waren die Arbeiter so unvorsichtig und gingen in die Falle, so würde die Firma ungehindert wieder zur alten Entlohnungsform zurückkehren. Waren die Abmachungen der Firma andere, so hätte sie es gar nicht erst zum Konflikt treiben brauchen. Sie hatte es andernfalls auch nicht nötig gehabt, fünf Arbeitern, die zur Freude der Firma noch gestern bei ihr um Arbeitsgelegenheit umsahen, 24 Pf. Wochenlohn anzubieten. Die fünf lehnten aber dankend ab. Ein anderer Arbeiter suchte Lebensstellung als Brauner. Ihm wurden 26 Pf. Anfangslehn in Aussicht gestellt, sichere Lebensstellung, später noch Aufbesserung und schließlich könnte er noch Meister werden. Auch sei in Stuttgart sehr schön zu leben. Er könne aber noch mehr verdienen, denn er dürfe auch Überstunden machen. Der Betreffende verzichtete aber auf dieses so arg verlockende Angebot. Weit besser hätte es dieser Firma angestanden, wenn sie ihren alten Arbeitern nur halbwegs eine Lohnzulage hätte zu kommen lassen, dann wären ihr große Mühen erspart geblieben. Denn bei so schlechter Bezahlung hilft auch verrostenes Butterbrot nichts.

Leiderhin gelang es der Firma Münz u. Cie., die es sich etwas kosten läßt, vier Arbeiter von Hannover nach Stuttgart zu lösen. Die in Frage stehenden Arbeiter hatten keine Ahnung von den bestehenden Differenzen; erst als sie im Betrieb wie Gefangene behandelt wurden, ahnten sie den richtigen Sachverhalt. Sie haben dann die gärtlichen Hallen sofort verlassen. Zuvor versäumten sie aber nicht, das Treiben der Firma zu brandmarken. Die Firma Münz u. Cie. hat in diesem Fall außer den moralischen Unkösten aber auch noch materielle zu tragen. Denn die Fahrt von Hannover nach Stuttgart ist nicht billig. Zurzeit sucht der Buchhalter im Auftrag der Firma Arbeitswillinge. Er hat bis jetzt aber, obwohl er Stundenlöhne von 80 Pf. bis zu einer Marke bot, nicht den geringsten Erfolg erzielt. Die Arbeiter verlaufen eben heute ihr Erstgeburtrecht nicht mehr um ein paar Silberlinge. Einem Arbeiter, der nachträglich noch den Betrieb verließ, sagte die Firma: Verlassen Sie doch, was Sie wollen, wir bezahlen alles. Sie hatte jedoch mit ihrer außallenden Freundlichkeit sein Glück.

Eine merkwürdige Rolle spielte die vor dem Betrieb stationierte Polizei. Die Schuleute suchten auf die Arbeiter mit einem verdächtigen Eifer im Sinne einer Wiederaufnahme der Arbeit einzuhören. Ein bezahlter Agent könnte nicht mehr Eifer an den Tag legen. Wir sind aber der Meinung, daß sich die Polizeiorgane nicht um die Vermittlung von Arbeitskräften zu kümmern haben. Sie täten besser, wenn sie sich den Raum etwas näher ansehen würden, den die Firma für die paar Arbeitswilligen hergerichtet hat. Es würde sich dann jedenfalls ergeben, daß die Bezahlung des improvisierten Strohlagers aus gesundheitspolizeilichen Gründen verboten werden müßte. Sodann wäre es für die Aufsichtsorgane eine dankbare Aufgabe, wenn sie die Zustände im Kesselraum prüfen würden. Dort ist ein Mann als Heizer beschäftigt, der zentibens keine solche oder ähnliche Arbeit verrichtet.

In ihrer gegenwärtigen, aus Verzweiflung erzeugten Stimmung schreibt die Firma auch nicht vor einer Schikanierung ihrer französischen Arbeiter zurück. Diese wurden schriftlich aufgefordert, die Arbeit bis zum Montag wieder aufzunehmen, widrigfallen sie sich als entlassen zu betrachten hätten. Mit dieser unglaublichen Handlungsweise hat sich die Firma jedenfalls für die Deffensivkraft selbst gerichtet. Ihr ganzes Geboren, besonders auch die Angebote, die den Arbeitswilligen gemacht wurden, zeigen, daß die Firma einsieht, daß ihre Position unholbar ist. Sofern es ihr nicht gelingt, etliche Krautreiter zu bekommen. Nach der bisherigen Verteilung der Arbeitsschafft zu urtheilen, dürfte das jedoch nicht der Fall sein. Zugzug ist fernzuhalten!

Apfelweinfabriken.

+ Frankfurt a. M. Tarifvertrag. Die Lohnbewegung in den Apfelweinfabriken ist nun beendet, da jetzt auch die letzte Firma, G. G. Radfels, den mit den anderen Firmen vereinbarten Tarif anerkannt und unterzeichnet hat.

Mühlen.

+ Augsburg. Tarifvertrag. Auf die Einreichung eines Tarifvertrages in der Spitalmühle in Augsburg erfolgte die Kündigung sämtlicher Kollegen. In der am 10. März stattgefundenen Unterhandlung wurde die Kündigung zurückgenommen und wurde vorläufig folgendes erzielt: Die Arbeitszeit wurde täglich um eine Stunde gekürzt. Bei Sonnags- und Feiertagsarbeit wird die Stunde mit 60 Pf. bezahlt. Wird Schichtschicht an Sonntagen verrichtet, so wird für die halbe Schicht 4 Pf. für die ganze 8 Pf. bezahlt, seither mußte umsonst gearbeitet werden. Überstunden an Wochenenden werden mit 50 Pf. bezahlt. Die Lohnzählerung beträgt 2 bis 3 Pf. wöchentlich. Urlaub zwei bis vier Tage. An den Vorabenden der hohen Feiertage ist um eine Stunde früher Feierabend ohne Lohnabzug. Der § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist voll anerkannt. Der Vertrag wurde auf zwei Jahre vereinbart. Mit dem Erfolg kann man zufrieden sein, wenn man bedenkt, daß wir noch Großmühlen in Augsburg haben, die noch unter den denkbaren schlechtesten Verhältnissen arbeiten.

Obwohl wir schon alles mögliche versucht haben, diese Kollegen ebenfalls zur Einsicht zu bringen, war alles umsonst. Hoffentlich trägt dieser neue Tarifabschluß dazu bei, daß auch sie einmal auswachsen.

Korrespondenzen.

Gulstrunn bei Regensburg. Ein schöner Ausflugsort von Regensburg aus ist zweifelsohne Gulstrunn und die Regensburger alten Stände fühlen sich recht wohl beim Mohrlebäu. Wie sieht es aber sonst in dieser Brauerei aus? Welche Zustände bestehen in diesem Betrieb? Die Arbeitszeit ist eine unendlich lange. In der Früh geht es schon um 4 und 5 Uhr los, dann den ganzen Tag bis in die stinkende Nacht hinein. Dabei eine Antreiberei, wie man sie nirgendwo findet. (Vielleicht wie beim Meierbräu in Akenberg.) Die Lohnzählerung ist unter aller Kenntnis und Selbstverständlichkeit kostengünstig. Dabei werden immer 2-3 Lehrlinge beschäftigt, die jeder einen Vollarbeiter zu erkennen haben. Die Sonntage wird geträumt, so lange es dem Herrn Braumeister gefällt, obwohl die Familie nicht eine sehr häusliche ist, summert sich aber der Braumeister um keine Sonntagsruhe der Braugehilfen und der Lehrlinge. Der Braumeister ist eben auch ein Sohn des Herrn Köhler. Die Wohnung und der Aufenthaltsaal der Brauburschen ist in einem unbeschreiblichen Zustand, wenn sich über ein Arbeiter ruht und will verbesserte Verhältnisse haben, so wird er einfach hinausgeschmissen. Lange hält es dort ein Brauer überhaupt nicht aus, und weil in diesem Betrieb ein so kolossalster Wedel ist, deshalb nimmt dieser Braumeister Lehrlinge, die er durch Lehrvertrag festlegt, um wenigstens Arbeiter zu haben, und diese armen Kerle werden recht ausgebaut. Da braucht man sich um die gesetzlichen Bestimmungen nicht zu kümmern, denn in Gulstrunn sieht man ganz wenig nach dem Rechten. Unsere Brauer, die nach Gulstrunn kommen, machen wir darauf aufmerksam, sich vorerst Erkundigungen bei der Zollstelle Regensburg einzuhören; oder wenn sie einmal in diesem Betrieb sind, sollen sie auch aufzuhalten, damit endlich auch in dieser Brauerei menschenwürdige Zustände geschaffen werden können.

Magdeburg. In der Monatsversammlung am 1. März bei Landgraf erstattete Menz die geschäftlichen Mitteilungen. Er wies auf den Boykott der Apfelweinfabriken in Frankfurt a. M. hin. Verschiedene Differenzen in der Niederlage der Schultheisbrauerei wurden durch Einprägen der Organisation geregelt. Mit der Firma Voigt u. Co., Sudenburg, wurde ein Tarifvertrag abgeschlossen, welcher den dort Beschäftigten neben einer Lohnzählerung von 2 bis 4 Pf. pro Woche eine Arbeitszeitverkürzung von $\frac{1}{2}$ Stunde pro Tag auf 9½ Stunden brachte; außerdem höhere Bezahlung der Überstunden, Urlaub bis zu einer Woche und verschiedene andere Verbesserungen. Den Kartellbericht gab Genosse Richter. Zur fleißigen Benutzung der Zentralbibliothek wurde aufgefordert, der Besuch der Vorlesungen des Stadttheaters sehr empfohlen. Die Verhältnisse der Vereinsbrauerei, früher Wallbaum, fanden zur Sprache. Verschiedene Verbandskollegen berichteten über die Behandlungsweise der Betriebsleitung der Arbeitern gegenüber. Der Wedel des Personals ist viel größer als in sämtlichen bisherigen Brauereien. Der Tarif wird zum Teil nicht eingehalten. Auf Wohlstand wurde erklärt, die Leute seien froh, daß sie Arbeit bekommen. Mit Versprechungen ist die Betriebsleitung stets bei der Hand, mit dem Halten sieht es anders aus.

Frankfurt. Die am 2. März tagende Versammlung erfreute sich eines guten Besuches und beschäftigte sich hauptsächlich mit dem Kartellbericht sowie dem Jahresbericht des Arbeitsschreitats, woraus zu ersehen war, daß sich 24 Gewerkschaften angeschlossen haben, wodurch auch die Brauereiarbeiter erfreulicherweise einen guten Tarifschluß genommen haben. Des fernerem beschäftigte sich die Versammlung mit der Röckstättjörge. Der Vorsitzende gab den Kollegen anheim, tüchtig darum zu agitieren. Beim Punkt Verschiedenes entspann sich eine lebhafte Debatte über den vor einigen Wochen eingesetzten zweiten Braumeister, der es außerordentlich gut versteht, alle Vorwürfe der Direction zu unterbreiten, aus welchem Grunde wohl der erste Braumeister, der annähernd 20 Jahre im Betrieb tätig ist, oft zurückgestellt wird, was unter keinen Umständen gutzuhören ist. Über diesen Punkt sprachen sich die Kollegen gründlich aus. Es sollen alle Hebel in Bewegung gesetzt werden, um eine Änderung herbeizuführen.

Rundschau.

Aus der Brauindustrie.

Terrorismus. Im Jahresbericht der Vereinigung süddeutscher Malzfabriken für 1911/12 finden wir mit dem Untertitel: "Verband oberbadischer Brauereien" folgendes:

Auch im Berichtsjahr hatten wir uns nochmals mit dem bereits in den beiden Vorjahren erörterten Abkommen mit dem Verband oberbadischer Brauereien zu befassen.

Letzterer ersuchte uns nämlich im März d. J. um unsere Mitglieder zu veranlassen, in Abänderung des früher mit diesen Mitgliedern getroffenen Abkommen sich dahin zu verpflichten, an solche Brauereien im Verbandsgebiet kein Malz oder sonstige Fabrikate zu liefern, die dem Verband oberbadischer Brauereien nicht angehören oder früher und dessen Mitglieder durch Einteilung der Verbands- oder ortüblichen Ausgangspreise schädigen.

Die Bedeutung der Änderung des früheren Abkommen bestand darin, daß nunmehr schon die bloße Nichtmitgliedschaft einer Brauerei bei dem Verband oberbadischer Brauereien den Malzfabrikaten Veranlassung geben sollte, die betreffenden Brauereien nicht zu beliefern, während bisher stets weitere Voraussetzung hierfür war, daß die Außenstellebrauereien die Mitglieder des Verbandes oberbadischer Brauereien durch Nichtmitgliedschaft des Verbands nicht verhindern konnten.

Wir haben unsere Mitglieder hierbei in Kenntnis gesetzt und auf Grund der von denselben eingelaufenen Antworten dem Verband oberbadischer Brauereien mitgeteilt, daß unsere Mitglieder mit ganz verschwindenden Ausnahmen sich auf den Standpunkt ge stellt hätten, daß sie es bei der Verpflichtung auf Grund des früheren Vertrages vom 28. Juni 1910 bewenden lassen müßten.

Maßgebend war hierfür die Erwagung, daß es nicht ausgelieferte Malzfabrikaten kein bönes Brauereien lebiglich deshalb nicht zu beliefern, weil sie nicht dem Verband oberbadischer Brauereien angehören. Man war vielmehr der Meinung, daß die Ausbreitung der Organisation des Verbandes oberbadischer Brauereien als solcher demselben allein überlassen werden müsse und eine Unterstützung des Verbandes gegenüber Außenställen im allgemeinen nur dann verantloft sei, wenn letztere durch die Schädigung seiner Verbandsmitglieder tatsächlich auch die Malzfabrikanten schädigen, wie dies bei der Mälzerei tatsächlich der Fall sei.

Auso Materiasperre gegen die Indifferanten schließlich wünschte der Verband oberbadischer Brauereien, eine Verstärkung gegen früher, wo auch das Defizit der Preisunterbietung vorhanden sein mußte. Die frühere Verpflichtung Indifferanten und Unterbieter nichts zu liefern, haben ja die Malzfabrikanten nun auch weiterhin übernommen.

Wir erkennen es gewiß als berechtigt an, wer sich gegen Preisüberschreiter schützt, vorausgesetzt, daß die Preise seiner Ware angemessen sind. Aber wo liegen unserer Organisation derartige Mittel zur Verfügung, mit welchen wir gegen unsere Außenställe und Unterbieter vorgehen könnten. Und wenn wir es tun wollen, was würde da wohl beispielsmäße der Verband oberbadischer Brauereien dazu sagen und wie würden die Schatzmeister aller Sektionen über Terroranschläge schreiben, die über diesen Fall sicher stillschweigend hinweggehen werden. Über auftreten werden wir uns den Fall einmal für gelegene Zeit.

Aus dem Beruf.

Eine unverantwortliche Nachlässigkeit eines Arztes hat dem Bierfahrer, Kollegen Moltau u. jüngeres Zeiden und den Tod gebracht.

Gottfried Moltau war in der Schultheis-Brauerei, Mit. II, Berlin, als Bierfahrer tätig. Ende des Jahres 1909 hatte Mr. Paul an Lagerhäusern zu leiden und er entzündete sich am 24. Februar 1910 einer Operation zu unterziehen. Moltau wurde als geheilt entlassen und verfügte nun, in seinem Beruf als Bierfahrer weiter zu arbeiten. Er konnte dies jedoch nicht, da er immer und immer wieder große Schmerzen zu erdulden hatte und sich wiederholt krank melden mußte. Die Klerke, bei denen er Heilung und Hilfe suchte, fanden nichts und dem Mr. wurde bei wiederholter Krankmeldung Entlastung aus dem Arbeitsverhältnis in Aussicht gestellt, da er die an ihn gestellten Anforderungen nicht erfülle.

Durch Eingreifen unseres Verbandes, Dr. Schermuthung Berlin, gelang es, die Entlastung zu verhindern und Mr. wurde nunmehr im Fleischhauer der Schultheis-Brauerei als Arbeiter weiterbeschäftigt. Dort hat er unter großen Schmerzen und Schlußüberwindung seine Arbeit geleistet. Häufig haben seine Kollegen bemerkt, wie er unter Aufsicht aller Kräfte mit zusammengebissenen Zähnen seine Arbeit zu verrichten versuchte; sowohl es die angestrengte Arbeitsschreie erlaubte, unterhielten dieselben auch Mr. Moltau wurde jämmerlich und idämmerlich, die Schmerzen immer größer, und er entzündete sich Mitte Februar d. J. seine Bauchhöhle mit Röntgenstrahlen durchdrungen zu lassen; hierfür hat er aus eigenen Mitteln 28 Pf. aufgewandt.

Nach der Aufnahme war des Röntgen Röntgen gefordert, denn auf der Platte sah man unter dem Magen in der Bauchhöhle ein etwa 10 Centimeter langes Instrument liegen.

Sofort nach der Durchleuchtung wurde wieder zur Operation gejagt, und zwar am 24. Februar 1912. genau drei Jahre nach der ersten Operation. Hierbei wurde eine Schere zutage gefördert, die bei der ersten aber gut einer vor sieben Jahren erfolgten Operation in der Bauchhöhle liegen geblieben war, die dem Kollegen Mr. Jahrzehnt die durchwundenen Schmerzen verursachte, ihn in den Verdacht der Simulation brachte und schließlich seinen Tod herbeiführte; denn an den Folgen der letzten Operation ist Kollege Moltau gestorben.

Sonderbar ist es auch, daß kein Rassenarzt bei der österreichen Frontmeldung des Kollegen Mr. und bei seinem durchdrungenen Schmerzen auf den Gedanken kam, ihn mit Röntgenstrahlen zu durchdrücken, da sie ja nichts fanden. Hätte Kollege Mr. selbst nicht die Mittel gehabt und sie gewandet zur Aufwendung ärztlicher Radikalität, dann hätte er noch länger die größtmöglichen Schmerzen erduldet und sich in den Verdacht der Simulation setzen müssen und wäre jedenfalls langsam dahingefiebert. Bei frühzeitiger Anwendung der Röntgenstrahlen wäre die ärztliche Nachlässigkeit zeitig erkannt worden und könnte das Schlimmste verhindert und dem Kollegen die Quellen erwartet werden.

Nicht zu verstehen ist, was der ärztliche Mitarbeiter der "Röntgen Zeitung" über diesen Fall meint. Er meint es sei eine metallene Klammer gewesen, wie sie bei solchen Operationen benutzt werden, das abgeschnittenen Blutgefäße zusammenzuklemmen, um Blutverlust zu verhindern. Diese bleiben vorerst liegen und eine solche muß sich unbemerkt in die Bauchhöhle gehetzt haben. Hierbei liegt der ärztliche Mitarbeiter die Frage offen, ob die Klammer nicht etwa schon bei einer früheren, vor sieben Jahren erfolgten Operation in der Bauchhöhle geblieben ist und davon knüpft er die Bemerkung.

Bemerkenswert ist übrigens für die relativie Unschädlichkeit solcher Unfälle, daß der Krank, wenn auch unter Schmerzen, doch immerhin in der Regel mehrere Jahre dem gewiß nicht leichten Beruf eines Bierfahrers nachzugehen.

Wenn der ärztliche Mitarbeiter der "Röntgen Zeitung" jedoch mit der Schere oder Klammer in der Bauchhöhle hätte jahrelang die Arbeit des Kollegen Mr. machen

leistung des Fleisches und der Versicherungsanstalten aus der Hinterbliebenenversicherung (Art. IV der Reichsversicherungsordnung) aufstellen zu lassen. Sollte sich ergeben, daß höhere Renteien gewährt werden können, als in den §§ 1285, 1292, 1294 und 1296 vergeschrieben sind, dann werden die Regierungen erachtet, dem Reichstag schlemzig eine Vorlage zugeben zu lassen, durch welche die Renteien so weit erhöht werden, als es die verfügbaren Mittel erlauben.

Die Resolution spricht nur von Erhöhung der Renteien, nicht von Erweiterung des Kreises der Personen, denen eine Rente zugesprochen soll. Es sei daran erinnert, daß das Reich zu jeder Witwenrente 50 M., und zu jeder Waisenrente 25 M. jährlich zugestellt. Die Renteinberechnung ist ziemlich kompliziert, für die Steigerungsfälle sind nur die Beiträge anzunehmen, die für die Zeit nach dem 1. Januar 1912 geleistet worden sind. Zurzeit betragen die Renteien 68,00 bis höchstens 72,80 M., für die Witwen 34,00 bis 36,40 M. für ein Kind und für jedes weitere Kind 26,50 bis 27,50 M. Sollte ein Verstorbener 20 Jahre lang in der Renteien (V.) stände geprägt haben, so beträgt die Rente 116 M. für die Witwe, 58 M. für ein Kind und 30,50 M. für jedes weitere Kind. Die Renteien der Hinterbliebenen dürfen zusammen nicht mehr betragen als das Unterhaltsbedürfnis der Invalidenrente, die der Verstorbene zur Zeit seines Todes oder bei Invalidität bezogen hätte. Renteienraten allein dürfen nicht mehr betragen als die Invalidenrente. Der Durchschnittsbetrag derselben ist zurzeit 172 M.

Das sind jedenfalls „Renteien“, die nicht entfernt vom Verhügungen schützen. Bemerk man, daß die Versicherungsanstalten aus der Beleidigung der Rückzahlung der Beiträge in Heirats- und Todesfällen und aus der allgemeinen Erhöhung der Beiträge ganz gewaltige Mehreinnahmen erzielen, die Zahl der gewöhnlichen Hinterbliebenenraten aber ganz klein ist, so ist es auch sehr wohl angängig, den Renteien zu erhöhen.

Polizeiliches, Gerichtliches.

Der Holzarbeiter-Verband ein politischer Verein? Gegen den Bevölkerungsfeststellungen der Zählstelle Friedland des Holzarbeiter-Verbandes war am 26. Januar 1912 ein Strafbefehl ergangen, weil er sich der polizeilichen Aufsicht wider geweigert hatte, das Verzeichnis der Verbandsmitglieder der Zählstelle einzureichen. Eine gleiche Aufsichtswidrigkeit war schon an eine Anzahl anderer Zählstellen ergangen mit dem Resultat, daß die Gerichte die Beteiligten von Schuld und Strafe freisprachen. Der gleichen Gründen wollte sich ancheinend die Anklagebehörde in Friedland nicht entscheiden; sie hat ein rundes Jahr dazu gebraucht, um das Anklagematerial zusammenzutragen, hat Himmel und Hölle in Bewegung gesetzt, um die Anklage hieb- und stichfest zu machen. Am 29. Januar 1913 kam die Sache vor dem Schöffengericht in Friedland zur Verhandlung. Das Urteil war die Verurteilung des Angeklagten zu 5 M. Die Ausfertigen des schriftlichen Urteils scheint noch erhebliche Mühe gemacht zu haben, denn es ist erst in den letzten Tagen herausgekommen.

Das Urteil untersucht zunächst die Frage, ob die Zählstelle des Verbandes ein selbständiger Verein sei; es kommt zur Bejahung dieser Frage. Bei der Prüfung, ob die Zählstelle eine Einigung auf politische Angelegenheiten besitzt, wird durch Zeugenaussage festgestellt, daß bei Aufnahme von Mitgliedern nie nach der Parteizugehörigkeit gefragt wurde, daß ein Mitglied lange Jahre Mitglied des Kriegervereins war und ein anderes dem Sozialismus angehörte. Der vernommenen Zeuge entnahm sich auch nicht, daß je in einer Versammlung der Zählstelle politische Fragen behandelt worden sind. Das Gericht hat auch festgestellt, daß nach der für die Zählstellen des Verbandes geltenden Statuten dieser die Förderung und Wahrung der politischen und materiellen Interessen seiner Mitglieder bewilligt und demnach jedenfalls in erster Reihe ein wirtschaftlicher Verein ist. Aber — so führt das Urteil weiter aus — es ist denkbar, daß ein Verein tatsächlich und dauernd in einer Richtung arbeitet, die seinen Sitzungsabenden durchaus widerwirkt. Es können auch wirtschaftliche Vereine zu politischen werden, sobald sie das Gebiet des gesellschaftlichen Lebens mit seinen konkreten Interessen verlassen, sobald sie hinaufgehen in das staatliche Gebiet. Von Einwirkungen auf politische Angelegenheiten, insbesondere in den Vorstands- und Mitgliedsversammlungen, ist auch nichts bekannt. Diese Einwirkung ist aber nicht nur mündlich, sondern auch schriftlich durch Verbreitung von Zeitungsartikeln politischen und sozialpolitischen Inhalts möglich. Das Organ des Holzarbeiter-Verbandes, die „Holzarbeiter-Zeitung“, hat Artikel dieser Art gebracht, wie das Urteil in einer langen Liste von Zitaten darlegt. Somit ist, so folgert das Gericht, der Gesamtverband als politischer Verein anzusehen, und seine Zählstellen haben auch denselben politischen Charakter, denn diese sind trotz einer gewissen Selbstständigkeit doch vom Verband abhängig und verpflichtet, die Arbeiten und Bestrebungen des Gesamtverbandes zu unterstützen. An die Zählstelle wird das Verbandsorgan und von ihr an die Mitglieder verteilt. Durch diese Verteilung von Artikeln, auch politischen Inhalts, hat sich die Zählstelle politisch betätigt. Sie ist ebenfalls als politischer Verein aufzufassen.

Wir werden zu hören, was die weiteren Instanzen zu dem Schöffengerichtsurteil sagen.

Urteilshebung eines Einheitsbefehls gegen eine Sperrre. Der Verband der Schneider, Filiale Hamburg, hatte gegen den Schneidermeister F. Bernau wegen Tarifbruchs die Sperrre verhängt. Bernau erwirkte gegen den Schneiderverband eine einstweilige gerichtliche Verfügung dahingehend, die Sperrre aufzuheben, die vor seinem Gericht aufgestellten Streitposten zurückzuziehen und die Bekanntmachung von Annoncen im „Hamburger Echo“ des Fabrikats, daß über seine Firma wegen Vertragssbruchs die Sperrre verhängt sei, zu unterlassen. Der Schneiderverband erhob gegen diese Verfügung Einspruch und beantragte ihre Aufhebung. Zugleich erhob der Schneiderverband Beweis dafür, daß der Kläger zu wiederholten Malen den mit ihm vereinbarten Tarif gebrochen habe. Die Zivilkammer IX des Hamburger Landgerichts verhandelte darauf am 2. Januar 1913:

Das Gericht ist nach niedergeworfer Einschaltung der Prüfung der Frage zur Vereinigung der Fassibilität legiti-

mation der beflagten Filiale des Verbandes der Schneider und Schneiderinnen Deutschlands gelangt.

Es kommt darauf an, ob die hiesige Filiale als ein selbständiger Zweigverein neben dem in Berlin domicilierten Hauptverbande zu betrachten ist. Entscheidend ist dafür in erster Linie das Verbandsstatut art. 15. § 10 des Statuts bestimmt über die Errichtung von Lokalverwaltungen oder Filialen. Nach 3 daselbst erneut der Vorstand des Hauptverbandes für jede Mitgliedschaft auf die Dauer eines Jahres drei Bevollmächtigte und drei Revisoren, welche die Geschäfte der betreffenden Mitgliedschaft (Filiale) zu führen haben. Die Mitglieder des betreffenden Ortes bringen für diese Amtsstelle dem Vorstand geeignete Personen vor. Daraus geht hervor, daß die einzelnen Mitgliedschaften oder Filialen ihre Geschäfte nicht selbständig durch eigene Vertreter führen, sondern Bevollmächtigte des Hauptverbandes führen die Geschäfte der Lokalverwaltung für diese. Damit ist nicht unbedingt, daß die Mitglieder der Filiale in der Mitgliederversammlung, siehe Art. 6 ff., einen Einfluss auf die Führung der Geschäfte ausüben.

Desgleichen ergeben die Bestimmungen über die Rasse der Filialen, Art. 10 ff., insbesondere Art. 14, daß die Filialen in finanzieller Hinsicht keine Selbstständigkeit besitzen. Alle Ressourcen, nicht am Orte unbedingt nötigen Gelder sind monatlich an die Verbandsräthe zu senden, Art. 14. Der Verbandsvorstand bestimmt die den Mitgliedern zu zahlenden Unterstützungen und Entschädigungen, Art. 12. Erweist sich während des Quartals der Bestand einer Ortskasse als unzureichend zur Deckung ihrer Verpflichtungen, so hat die Verbandskasse beiletzend einzutreten, Art. 20. In Art. 12 ist freilich bestimmt, daß von den Strafenbeiträgen (soll wohl heißen Staffelbeiträgen!), welche der zweite Bevollmächtigte zu erheben hat, jede Mitgliedschaft 20 Proz. zurückzubehalten kann, um davon die Lokalausgaben zu bestreiten, und daß über die Verwendung dieser Gelder die Mitgliedschaft selbständig verfügen darf. Es ist aber hinzugefügt, daß die Gelder nur im Interesse des Verbandes verwendet werden dürfen und daß die Ortsverwaltungen über die Art der Verwendung dem Vorstande in jedem Quartal Bericht zu erstatte haben.

Aus der Bestimmung Art. 14 insbesondere folgt, daß die Filialen ein besonderes von dem Hauptverbande getrenntes Vermögen nicht besitzen dürfen, sie dürfen Geld nur in Händen haben, soweit sie dasselbe für den lokalen Bedarf nötig haben. Es fehlt dann auch an einer Bestimmung, wonach bei Auflösung der Filialen deren Vermögen an den Hauptverband fällt.

Vergleiche dagegen Art. 88, § 97.

Nun erscheint es freilich nicht ausgeschlossen, daß im einzelnen Falle eine Filiale unabhängig oder gegen die Weisungen des Verbandsvorstandes Maßnahmen trifft, und daß sie unter Umständen für solche auch nach außen hin als selbständig verantwortlich erscheint. Das Streitreglement §. 27 der Statuten sieht solche Fälle vor. Es heißt in § 2: Ohne Zustimmung des Vorstandes darf in keine Lehrbewegung eingetreten werden. § 8: Sollte ein Ort gegen den Beschluß des Vorstandes und Ausschusses handeln und dem Beschluß entgegen demnach in den Streit treten, so stehen dem Orte seine Mittel aus der Verbandskasse zur Verfügung. In solchem Falle muß freilich die in der Mitgliedschaft zusammengesetzte Personenvereinigung (§ 54 BGB.) selbständig die von ihr vorgenommenen Handlungen nach außen vertreten. Ein solcher Fall liegt hier aber nicht vor. Aus der vom beflagten Vertreter vorgetragenen Korrespondenz geht hervor, daß die hiesige Filiale entsprechend den Bestimmungen des Streitreglements den Vorstand des Verbandes über alle von ihr unternommenen Schritte unterrichtet hat, und daß diese die Billigung des Verbandes gefunden haben.

Endlich kann auch aus der Form des Juarez im hiesigen „Echo“ nicht entnommen werden, daß die hiesige Filiale etwa in diesem Falle selbständig, unabhängig von dem Hauptverbande habe austreten wollen. Unterzeichnet ist das Juarez mit dem Namen des Verbandes und hinzugefügt: „Filiale Hamburg und Umgegend. Die Ortsverwaltung.“ Die Ortsverwaltung wird aber, wie oben dargelegt, von dem vom Verbandsvorstand eingesetzten Bevollmächtigten ausgeübt.

Daraus ergibt sich, daß Kläger seine Klage und seinen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen einen einen unrichtigen Beflagten gerichtet hat. Die einstweilige Verfügung vom 1. November 1912, um die es sich jetzt zunächst handelt, mußte daher auf den Widerspruch des Beflagten aufgehen und Kläger in die Kosten des Verfahrens verurteilt werden.

Angebildeter Terrorismus aus politischem Hof. Im Herbst vorjähriges wurde von der Steinmetz- und Zentrumspartei mit der „Germania“ an der Spitze ein „Terrorismusfall“ erörtert, der sich in Erfurt ereignet haben sollte. In der dortigen Malzjahrift Eisenberg sollten organisierte Arbeiter einen Unorganisierten mit Schießpulver bedroht haben, um ihn zu veranlassen, dem Verband beizutreten. Es kam zu einer Anklage gegen den Malzjahrifter Johannes Döll. In der Verhandlung vor dem Schöffengericht blieb von dieser jüdzäumigen Terrorisierung nichts übrig, als eine harmlose Beleidigung. Döll hatte in der Frühstückssuppe der Firma Eisenberg ein mit einer Antrittsverschreibung gefülltes Blatt angeheftet. Die Antrittsverschreibung enthielt einige dumme Nebensätze in bezug auf den unorganisierten Arbeiter Karl Schneider. Wegen dieser Künste erkannte das Schöffengericht auf einen Monat Gefängnis. Um eine Abberufung dieser ungemein harten Strafe zu erzielen, legte Döll Berufung ein. Auch in die Verhandlung vor der Strafkammer trug der Zeuge Schneider das Moment des Terrorismus hinein, indem er behauptete, man habe ihm Schießpulver in den Tabaf gekauft und er sei bestimmt worden, weil er dem „sozialdemokratischen Verband“ nicht angehört. Vergeblich hemmte sich der Angeklagte, nachzuweisen, daß er an der Organisation zugehörigkeit Schneider sein Interesse gehabt habe. Die unter Anklage stehende Schneider sei weiter nichts gewesen, als eine Nebende für ihm von Schneider zugerückte schändliche Kränkungen. Dieser habe mehrere Male über ihn, den Angeklagten, und seine Familie geschimpft und Schmähungen gerufen. Seine Frau und Kinder seien einmal am Tophus erkrankt gewesen, da habe

Schneider in rohen Worten zu einigen Kollegen gerufen: „Man brauche sich nicht zu wundern, daß die Familie des Döll von der Gente befallen sei, er habe ja kein Fleisch von der Freibank.“ Anfangs bestritt Schneider diesen Auspruch getan zu haben, doch als drei Zeugen die Aussagen des Angeklagten bestätigten, konnte er sich nicht mehr darauf entwinden. Ein Zeuge bestandete, daß Schneider sich früher selbst als ehrliches Mitglied der Organisation gehabt habe. Er habe wiederholt Arbeiter, die der Organisation standen, Konservatisten geschimpft. Schneider versuchte, diese Zeugenaussage dadurch zu entkräften, daß er dem Gerichtshof erzählte, er sei ein ehrliches Mitglied des Landeswehrvereins. Zu einem anderen Zeugen hatte Schneider gesagt, er habe es nicht notwendig, Fleisch von der Freibank zu holen, er nehme lieber die „Kanarie“ und hole sich etwas. Dieser Zeuge hat bei Schneider eine Stoffliste gezeigt. Der Angeklagte hatte bereits vor dem Schöffengericht bestanden, Schneider habe selbst gesagt, daß er auf die Jagd gegangen sei. Als Döll vor der Strafkammer aussagte, daß Schneider mit allein in der ganzen Fahrt mit Schießpulver umgegangen sei, wurde er vom Vorsitzenden unterbrochen, da dies Argument nicht zur Sache gehörte, der Angeklagte wolle Schneider nur etwas am Zeuge erläutern. Die Gerichtsverhandlung zeitigte überhaupt für die Anklamungen des Richterstandes über die Arbeiterbewegung recht bemerkenswerte Momente, denn als der Angeklagte Wett daraus legte, eine sachliche Grenzlinie zwischen Gewerkschaft und Sozialdemokratie zu ziehen, indem er daran hinsieht, daß der Verband als freie wirtschaftliche Organisation unabhängig von der sozialdemokratischen Partei sei, wurde das vom Vorsitzenden Landgerichtsrat Schettler, mit den Worten zurückgewiesen, das Wort „freie Gewerkschaft“ sei nur eine Umschreibung für den Begriff: Sozialdemokratie. Diese Aussage ergänzte er in der Urteilsbegründung durch die Meinungsaufstellung, der Angeklagte habe aus politischen Gründen darüber gehandelt, er habe keine dafür nehmen wollen, doch Schneider aus dem Verband ausgetreten war. Die Berufung des Angeklagten wurde datum verworfen.

Gewerbegegerichtliches.

Lohnentlastung. Vor der Kammer 8 des Gewerbegegerichts Berlin in Halle ein Gewerberichter, der an einem Streit beteiligt war auf Rückzahlung der wegen Kontraktbruch einbehalteten Summe von 10,80 M., die sich aus 5,80 M. eingeschlagenem Lohn und 5 M. Statuten zusammenfingen. Der Kläger bestritt, sich des Kontraktbruchs schuldig gemacht zu haben.

Das Gericht verurteilte die Beflagte, an den Kläger 5,80 M. zu zahlen. Es war der Ansicht, daß der Schaden der Firma 5 M. betragen habe. Auch wenn der Schaden höher gewesen sei, wäre das für den Klägerentsprudt unbedeutlich, da nach § 394 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verdienter Lohn nicht eingeschlagen werden darf.

Gewerbliches.

Unentgeltliche Nebenhandarbeit — kein Gewohnheitsrecht. Eine interessante Entscheidung von prinzipieller Bedeutung ist jetzt in der Berufung vom Landgericht Stuttgart entschieden worden. Ein Werkmeister war Jahrelang in einem Betrieb tätig und hatte dort, wenn zu tun war, Nebenhandarbeit gearbeitet und Sonntagarbeit geleistet, ohne besondere Bezahlung zu verlangen. Eines Tages kam es jedoch zu Differenzen, die den Arbeitgeber veranlaßten, dem Werkmeister den verdienten Lohn rechtswidrig vorzuenthalten. Nunmehr weigerte sich der Werkmeister, die Nebenarbeit weiterhin gratis zu verrichten und wurde der beflagte Arbeitgeber auf das hier eingetretene Gewohnheitsrecht, das Landgericht verneinte jedoch ein solches mit folgender Begründung: Seiner Ansicht nach leistet ohne besondere Vergütung auch Dienste, zu denen er nicht direkt berufen ist, erwartet aber natürlich, daß sich der Dienstherr entsprechend entlohnt. Eine unbedingte vertragsgültige Verpflichtung zur Leistung von Dienstleistungen ohne Vergütung kann auch nicht daran gefolgt werden, daß der Arbeitnehmer dieselben jahrelang ohne besondere Vergütung geleistet hat. Es ist durchaus verständlich, daß Kläger für den ihm rechtswidrig entzogenen Lohn sich dadurch schadlos hielt, daß er Arbeiten nicht leistete, zu denen er seiner Meinung nach vertragsgültig nicht verpflichtet war.

Beschiedenes.

ssc. Das heiße Bad. Bei uns zu Lande kennt man das kalte Bad — in Flüssen, Seen — und das warme Bad, das bei einer der Körperwärmre entsprechenden Temperatur von circa 35 Grad Celsius (28 Raumtemp.) genommen wird. Das heiße Bad ist außer zu Heilzwecken in Deutschland kaum gebräuchlich. Man hält es für erfrischend und frischend, hinterher sich zu erholen. Beides ist nicht richtig. Nach dem heißen Bade ist für eine gewisse Zeit nicht nur jede Erholung ausgeschlossen, das heiße Bad ist auch, besonders nach körperlicher Anstrengung, eine außerordentlich angehende und erfrischende Erholung. Beweis dafür sind die Japaner, bei denen das heiße Bad zu den täglichen Gewohnheiten gehört.

Die Besetzung dieser Gewohnheit verdanken wir Polz, der zuerst darüber auf dem 12. Kongress für innere Medizin 1881 in Berlin berichtete. In Japan wird, wie gesagt, allgemein heiß, und zwar sehr heiß gehabt und der Körper, der dorthin kommt und sich zuerst dagegen sträßt, nimmt diese Gewohnheit nachdem er ihre Vorzüge erkannt hat, sehr bald an. Selbst der arme Mann habe in Japan wenigstens alle zwei Tage während die beiden Jahre ihres Bades im eigenen Hause haben, bade das Volk in den großen öffentlichen Badeanstalten, und zwar in gemeinsamen Bädern. Das Ungeheuerliche dieser Latzhäute wird durch die Japanerin gemildert, daß eben jeder sehr häufig bade und daß der Badende verpflichtet ist, die am meisten transpirierenden Stellen seines Körpers vorher mit heißen Bädern zu waschen. Außerdem findet ein platter Badezettel des Wassers statt. In den öffentlichen Bädern von Tokio haben io täglich 3—400 000 Menschen. Die Bäder haben eine Wärme von 42 bis 45 Grad und der Aufenthalt in ihnen dauert nur einige Minuten. Nach einem solchen Bade geht der Japaner selbst im Winde mit dem dampfenden Körper ganz oder halbnaß auf die Straße, und die Kälte hält

